



Datum: 07.10.2011 Nr.: 10

Inhaltsverzeichnis

Fakultät für Chemie:

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Chemie“ | 667 |
| Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ | 684 |

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

| | |
|--|-----|
| Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ | 701 |
| Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ | 727 |
| Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ | 745 |
| Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ | 763 |

Biologische Fakultät:

| | |
|---|-----|
| Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ | 779 |
| Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ | 797 |

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Chemie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie am 30.03.2011 und nach Stellungnahme des Senats vom 06.07.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.09.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Chemie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Chemie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 5 Studien- und Prüfungsberatung; Pflichtstudienberatung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 8 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Platzzahl; Zugangsvoraussetzungen zu Laborpraktika
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung
- § 10 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit; Profile
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung
- § 14 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

Anlage I Modulübersicht

Anlage II Studienplan zum Bachelor-Studiengang „Chemie“

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Chemie“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Chemie“.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Studium bereitet auf die Tätigkeit als Chemikerin bzw. als Chemikers in forschungs- und anwendungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor und soll zur Berufsbefähigung führen. ²Ziel des Studiums ist die Ausbildung zu qualifizierten, kritischen und verantwortungsbewussten Chemikerinnen und Chemikern. ³Dazu müssen die Studierenden die theoretischen Grundlagen in den einzelnen Teildisziplinen der Chemie erarbeiten und die an Beispielen besprochenen Prinzipien auf neue Problemkreise übertragen können.

(2) ¹Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat, die relevanten Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ²Der Bachelor-Abschluss bildet die Basis für diverse berufliche Aufgabenbereiche, in denen fundierte und forschungsnahе Fachkenntnisse der Chemie gefordert sind. ³Im forschungsorientierten Profil qualifiziert er insbesondere für ein viersemestriges Masterstudium, das konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang aufbaut.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 4 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Gute Grundkenntnisse in Chemie, Physik und Mathematik begünstigen in der Anfangsphase des Studiums den Studienerfolg. ²Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sind besonders für die Bachelorarbeit hilfreich, da Forschungsergebnisse in der Chemie fast ausschließlich in englischer Sprache publiziert werden.

§ 5 Studien- und Prüfungsberatung; Pflichtstudienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung und Studienfächer bietet die Studienzentrale der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät für Chemie oder durch die von der Fakultät benannten Studienfachberaterinnen und -berater. ²In speziellen Fragen zu einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen beraten die Modulverantwortlichen sowie die Dozentinnen und Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltungen. ³Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung und soll insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) In Prüfungsangelegenheiten berät die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission für den Bachelor- und den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“.

(4) Zu Beginn jedes Wintersemesters wird von der Fakultät für Chemie und der Fachschaft Chemie eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger im Bachelor-Studiengang durchgeführt, in der über die konsekutiven Studiengänge, die Prüfungs- und Studienordnung, den Studienplan und das Lehrangebot des Bachelor-Studiengangs informiert wird.

(5) Im Bachelor-Studiengang „Chemie“ ist vor der Wahl des Studienprofils, in der Regel innerhalb des vierten Fachsemesters, zur Unterstützung bei der Ausgestaltung des Studienprofils eine Pflichtstudienberatung durch den Studiendekan oder die Studiendekanin der Fakultät für Chemie in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Chemie bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe (jeweils ein Mitglied aus den Instituten für Anorganische Chemie, Organische und Biomolekulare Chemie sowie Physikalische Chemie), ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied wenigstens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.

(3) ¹Die Prüfungskommission kann Empfehlungen für die Qualitätssicherung und für notwendige Änderungen der vorliegenden Ordnung erarbeiten. ²Vor der Weiterleitung an den Fakultätsrat sind diese der zuständigen Studienkommission zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die An-

meldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 8 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl; Zugangsvoraussetzungen zu Laborpraktika

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anmeldung von Studierenden, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b. Anmeldung von Studierenden, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c. Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d. Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e. sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstal-

tung angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Rangleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Rangleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a. bis c. in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Fakultät für Chemie im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a. bis c. erwarten lässt.

(5) ¹Voraussetzung für die generelle Zulassung zu den Laborpraktika ist grundsätzlich die vorherige Teilnahme an den jeweiligen Sicherheitsunterweisungen. ²Voraussetzung für die Zulassung zu den einzelnen Laborversuchen der Praktika ist aus Sicherheitsgründen zudem ein Kolloquium, in dem festgestellt wird, ob die oder der Studierende über die praktische Vorgehensweise des jeweiligen Versuchs und deren Hintergründe hinreichend informiert ist.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können dreimal wiederholt werden.

(2) Wer eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, wird zur dritten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(3) ¹Im Bachelor-Studiengang „Chemie“ können bis zu drei innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen je einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Notenverbesserung auf Teilprüfungen beschränkt werden. ³Eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss spätestens zum Ende des übernächsten Semesters nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen; durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten.

§ 10 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Profile

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Der Bachelor-Studiengang „Chemie“ ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) ¹Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 124 C,

- b. auf den Professionalisierungsbereich 44 C,
- c. auf die Bachelorarbeit 12 C.

²Dabei werden – je nach Wahl des Studienprofils – Schlüsselkompetenzen im Umfang von 22 C bis 24 C erworben

(5) Der Bachelor-Studiengang „Chemie“ gliedert sich daneben in mehrere Studienabschnitte:

- a. eine zweisemestrige Orientierungsphase (1. und 2. Fachsemester),
- b. eine zweisemestrige Kernphase (3. und 4. Fachsemester) sowie
- c. eine zweisemestrige Vertiefungs- und Professionalisierungsphase (5. und 6. Fachsemester).

(6) ¹In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(7) In der Orientierungsphase werden die essentiellen Grundlagen der Allgemeinen Chemie, Anorganischen Chemie, Organischen Chemie und Physikalischen Chemie sowie der benachbarten naturwissenschaftlichen Fächer Mathematik und Physik vermittelt.

(8) ¹Die Kernphase dient der Erweiterung der Grundlagenkenntnisse in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie sowie der Einführung in die Theoretische Chemie und in moderne analytische Methoden. ²Darüber hinaus werden bereits in der Kernphase des Bachelor-Studiengangs Elemente der fachübergreifenden Qualifikation (Professionalisierungsbereich, PB) angeboten.

(9) ¹Die Vertiefungs- und Professionalisierungsphase dient der Ausgestaltung von Studienprofilen und umfasst auch die Bachelorarbeit, die in der Regel im 6. Fachsemester angefertigt wird. ²In der Vertiefungs- und Professionalisierungsphase werden zwei Studienprofile angeboten: ein forschungsorientiertes Profil und ein berufsorientiertes Profil.

(10) ¹Das Studium im forschungsorientierten Profil hat den Übergang in den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ zum Ziel. ²Studierenden, die nach dem Erwerb des B.Sc.-Grades einen konsekutiven Master-Studiengang in Chemie absolvieren wollen, wird dringend empfohlen dieses Profil zu belegen. ³Im forschungsorientierten Profil werden die Kenntnisse in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie vertieft sowie Grundkenntnisse in zwei der drei Wahlgebiete Biomolekulare Chemie, Katalysechemie und Technische Chemie erworben. ⁴Im fachübergreifenden Wahlbereich wird zur Vorbereitung auf das Masterstudium der Besuch des Moduls „Scientific English I“ empfohlen.

(11) ¹Das Studium im berufsorientierten Profil hat den erfolgreichen Einstieg in eines der Berufsfelder „Chemie und Wissenschaftskommunikation“, Chemie und Informatik“, „Chemie und Betriebswirtschaft“, Chemie und Umweltwissenschaften“ zum Ziel. ²Es umfasst – neben einer Vermittlung von Grundkenntnissen in zwei der drei Wahlgebiete Biomolekulare Chemie, Katalysechemie und Technische Chemie – in besonderem Maße fachübergreifende und berufsfeldqualifizierende Elemente. ³Eine vorherige Fachstudienberatung wird dringend empfohlen.

(12) ¹Es ist möglich, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren. ²Vereinbarungen über einen Studienaustausch bestehen mit verschiedenen ausländischen Hochschulen. ³Die Fakultät macht diese in geeigneter Weise bekannt. ⁴Im Ausland erworbenen Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der APO anerkannt. ⁵Hierzu soll vor Beginn des geplanten Auslandsaufenthaltes ein Lernvertrag („learning agreement“) abgeschlossen werden. ⁶Dieser darf nur solche Studienangebote der ausländischen Hochschule beinhalten, welche

- a) dem Anforderungsniveau eines Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen des Bachelor-Studiengangs „Chemie“ entsprechen und
- c) nicht Gegenstand einer bereits erfolgreich abgelegten Modulprüfung sind.

⁷Die Entscheidung über den Lernvertrag trifft die Prüfungskommission. ⁸Es wird dringend empfohlen, vor Aufnahme eines Auslandsstudiums und zur Vorbereitung des Lernvertrags eine Fachstudienberatung wahrzunehmen.

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Als Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelorarbeit müssen nachfolgende Module des Studiengangs bestanden sein:

B.Che.1001, B.Che.1002, B.Che.1003, B.Che.1004, B.Che.1103, B.Che.1104, B.Che.1105, B.Che.1201, B.Che.1203, B.Che.1204, B.Che.1301, B.Che.1303, B.Che.1304, B.Che.1305, B.Che.1402, B.phy.706 und B.phy.715 im Umfang von insgesamt 118 C.

²Abweichend von Satz 1 ist der erfolgreiche Abschluss von bis zu zwei der genannten Module entbehrlich, soweit die Vorschläge bzw. der Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 Buchstaben b) bis d) vorliegen und die noch nicht erfolgreich absolvierten Module Fachgebiet und Thema der Bachelorarbeit nicht berühren.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,

- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang „Chemie“ oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang „Chemie“ oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine im Umfang angemessene experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem Gebiet der Chemie in einer vorgegebenen Frist zu strukturieren, auf der Grundlage bekannter Verfahren selbständig unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu bearbeiten und sachgerecht schriftlich darzustellen. ²Die Bachelorarbeit kann in einem der Fachgebiete Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Theoretische Chemie oder in einem der absolvierten Wahlgebiete (Biomolekulare Chemie, Katalysechemie, Technische Chemie) angefertigt werden. ³Es ist dasjenige Fachgebiet zu wählen, das im Rahmen des Moduls B.Che.2002 nicht Prüfungsgegenstand ist. ⁴Im berufsorientierten Profil soll die Bachelorarbeit mit Bezug zu dem innerhalb des Profils gewählten Studienbereichs angefertigt werden. ⁵Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Anrechnungspunkte erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt unter der Verantwortung der oder

des Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in einfacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachter zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹Modulprüfungen zu Modulen im Bereich Schlüsselkompetenzen, ausgenommen solcher Module, in denen Schlüsselkompetenzen lediglich anteilig integrativ erworben werden, bleiben bei der Berechnung der Noten des Professionalisierungsbereichs sowie des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden. ²Die Umwandlung im Prüfungsverwaltungssystem findet spätestens vor Ausgabe des Bachelorzeugnisses oder vor einem Wechsel der Hochschule statt.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote der Bachelorprüfung 1,4 oder besser ist.

§ 14 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen rückwirkend am 01.10.2011 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Chemie“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Chemie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2006 S. 2110, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1652), sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Chemie in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2006 S. 2142), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1674), geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen.

²Sind auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung und die Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(3) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Chemie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen 24/2006 S. 2110), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1652), sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Chemie in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2006 S. 2142), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1674), wird im Bachelor-Studiengang „Chemie“ letztmalig im Sommersemester 2014 durchgeführt.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 treten die Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Chemie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen 24/2006 S. 2110), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1652), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Chemie in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen

Nr. 24/2006 S. 2142), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1674), mit Ablauf des 30.09.2011 außer Kraft.

Anlage I Modulübersicht

Es müssen 180 C erworben werden.

I. Pflichtmodule der Orientierungs- und Kernphase

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden (davon 8 C Schlüsselkompetenzen, SK):

Orientierungsmodule

| | | |
|------------|--|--------------------------------|
| B.Che.1001 | Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie | 10 C/ 11 SWS [davon 1 C SK] |
| B.Che.1201 | Einführung in die Organische Chemie | 6 C/ 5 SWS |
| B.Che.1301 | Einführung in die Physikalische Chemie | 8 C/ 7 SWS [davon 1 C SK] |

Weitere Pflichtmodule

| | | |
|------------|--|--------------------------------|
| B.Che.1002 | Mathematik für Chemiker I | 6 C/ 6 SWS |
| B.Che.1003 | Mathematik für Chemiker II | 4 C/ 3 SWS |
| B.Che.1004 | Strukturaufklärungsmethoden der Chemie | 8 C/ 7 SWS |
| B.Che.1103 | Anorganische Stoffchemie | 6 C/ 4SWS |
| B.Che.1104 | Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum | 6 C/ 12 SWS [davon 1 C SK] |
| B.Che.1105 | Angewandte Anorganische Chemie | 6 C/ 4 SWS |
| B.Che.1203 | Mechanismen in der Organischen Chemie | 7 C/ 6 SWS |
| B.Che.1204 | Organisch-Chemisches Grundpraktikum | 11 C/ 18 SWS [davon 1 C SK] |
| B.Che.1304 | Chemisches Gleichgewicht | 6 C/ 4 SWS |
| B.Che.1305 | Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum | 10 C / 8 SWS |
| B.Che.1303 | Materie und Strahlung | 4 C/ 3 SWS |
| B.Che.1402 | Atombau und Chemische Bindung | 5 C/ 3 SWS |

| | | |
|------------|-------------------------------------|------------------------------|
| B.Che.1901 | Gefährliche Stoffe | 4 C/ 4 SWS [davon 4 C SK] |
| B.phy.715 | Physik als Nebenfach | 10 C/ 9 SWS |
| B.phy.706 | Experimentalphysik II für Nebenfach | 3 C/ 3 SWS |

II. Wahlpflichtmodule der Vertiefungs- und Professionalisierungsphase

Der Bachelor-Studiengang „Chemie“ kann mit einem forschungsorientierten oder einem berufsorientierten Profil im Umfang von jeweils 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen studiert werden.

1. Forschungsorientiertes Profil

a. Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden (davon 3 C Schlüsselkompetenzen, SK):

| | | |
|------------|--|-------------------------------|
| B.Che.2002 | Grundlagenwissen der Chemie im Überblick | 8 C/ 7 SWS [davon 2 C SK] |
| B.Che.2101 | Anorganische Synthese | 7 C/ 12 SWS [davon 1 C SK] |
| B.Che.2202 | Stereochemie | 5 C/ 3 SWS |
| B.Che.2203 | Analytik in der Organischen Chemie | 4 C / 5 SWS |
| B.Che.2301 | Chemische Reaktionskinetik | 6 C/ 4 SWS |

b. Zusätzlich müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 8 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|------------|--|------------|
| B.Che.3501 | Einführung in die Biomolekulare Chemie | 4 C/ 3 SWS |
| B.Che.3601 | Einführung in die Katalysechemie | 4 C/ 3 SWS |
| B.Che.3702 | Einführung in die Makromolekulare Chemie | 4 C/ 3 SWS |

2. Berufsorientiertes Profil

a. Chemische Vertiefungsmodule

Es müssen Module aus folgendem Angebot im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden

| | | |
|------------|--|------------|
| B.Che.2202 | Stereochemie | 5 C/ 3 SWS |
| B.Che.2301 | Chemische Reaktionskinetik | 6 C/ 4 SWS |
| B.Che.3904 | Grundlagen der Radiochemie | 6 C/ 8 SWS |
| B.Che.3903 | Umweltchemie | 3 C/ 2 SWS |
| B.Che.3501 | Einführung in die Biomolekulare Chemie | 4 C/ 3 SWS |
| B.Che.3601 | Einführung in die Katalysechemie | 4 C/ 3 SWS |
| B.Che.3702 | Einführung in die makromolekulare Chemie | 4 C/ 3 SWS |

b. Berufsfeldspezifische Professionalisierung

Es müssen Module im Umfang von mindestens 16 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in einem der vier Bereiche „Chemie und Wissenschaftskommunikation“, „Chemie und Informatik“, „Chemie und Wirtschaftswissenschaft“ oder „Chemie und Umweltwissenschaften“ erfolgreich absolviert werden, darunter mindestens 4 C, höchstens 9 C in einem entsprechenden berufsfeldorientierenden Praktikum.

ba. Chemie und Wissenschaftskommunikation

i. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 13 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|------------|--|------------------------------|
| B.Che.2901 | Wissenschaftskommunikation | 4 C/ 3 SWS [davon 2 C SK] |
| B.Che.3910 | Berufsfeldorientierendes Praktikum Wissenschaftskommunikation | 9 C [davon 2 C SK] |

ii. Ferner muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|---------------|----------------------------|------------|
| B.Sowi.2 | Wissenschaft und Ethik | 4 C/2 SWS |
| SK.IKG-ISZ.15 | Journalistisches Schreiben | 3 C/ 1 SWS |

bb. Chemie und Informatik

i. Es muss das folgende Modul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|------------|---|-----------------------|
| B.Che.3911 | Berufsfeldorientierendes Praktikum Informatik | 8 C [davon 2 C SK] |
|------------|---|-----------------------|

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|------------|-----------------------------------|------------|
| B.Che.3901 | Computeranwendungen in der Chemie | 4 C/ 6 SWS |
| B.Che.3906 | Computergestützte Datenanalyse | 4 C/ 6 SWS |

iii. Ferner müssen mindestens 5 C aus den folgenden Modulen erworben werden:

| | | |
|------------|-----------------------------|-------------|
| B.Inf.1101 | Informatik I | 10 C/ 6 SWS |
| B.Inf.1102 | Informatik II | 10 C/ 6 SWS |
| B.Inf.1103 | Informatik III | 10 C/ 6 SWS |
| B.inf.1206 | Datenbanken | 5 C/ 3 SWS |
| B.inf.1204 | Telematik/Computernetzwerke | 5 C/ 3 SWS |

bc. Chemie und Wirtschaftswissenschaft

i. Es muss das folgende Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|---|----------------------|
| B.Che. 3912 | Berufsfeldorientierendes Praktikum Wirtschaftswissenschaft | 4C [davon 2 C SK] |
|-------------|---|----------------------|

ii. Ferner müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-----------------|--|------------|
| B.WIWI-OPH.0003 | Informations- und Kommunikationssysteme | 6 C/ 4 SWS |
| B.WIWI-OPH.0007 | Mikroökonomik I | 6 C/ 4 SWS |
| B.WIWI-EXP.0001 | Einführung in die Betriebswirtschaftslehre | 6 C/ 3 SWS |

bd. Chemie und Umweltwissenschaften

i. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|------------|--|-----------------------|
| B.Che.3913 | Berufsfeldorientierendes Praktikum Umweltwissenschaften | 7 C [davon 2 C SK] |
| B.Che.3903 | Umweltchemie | 3 C/ 2 SWS |

ii. Ferner muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|---------------|-------------------------------|------------|
| B.ÖSM.112 | Umwelt- und Ressourcenpolitik | 6 C/ 4 SWS |
| B.Geo.208 | Umweltgeowissenschaften | 7 C/ 6 SWS |
| B.Forst.107.1 | Ökopedologie I & II | 6 C/ 4 SWS |

c. Nichtchemische Naturwissenschaften

Es müssen Module im Umfang von mindestens 10 C aus den nichtchemischen Naturwissenschaften erfolgreich absolviert werden. Gewählt werden können alle Orientierungsmodule der math.-nat. Fakultäten mit Ausnahme des Bereichs Psychologie.

III. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden. Neben den folgenden empfohlenen Modulen können alle Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen oder nach Maßgabe der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden.

| | | |
|------------|---|------------|
| B.Che.3901 | Computeranwendungen in der Chemie | 4 C/ 6 SWS |
| B.Che.3902 | Industriepraktikum | 6 C |
| B.Che.3903 | Umweltchemie | 3 C/ 2 SWS |
| B.Che.3904 | Grundlagen der Radiochemie | 6 C/ 8 SWS |
| B.Che.3906 | Computergestützte Datenanalyse | 4 C/ 6 SWS |
| B.phy.700 | Einführung in die Programmierung und ihre Anwendung in den Naturwissenschaften | 6 C/ 6 SWS |

IV. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan zum Bachelor-Studiengang „Chemie“

Orientierungsphase:

| Modul | Lehrveranstaltungen 1. Semester | SWS | | | | C |
|-------------------------|---|-----------|----------|----------|----------|----------------|
| | | V | Ü | S | P | |
| B.Che.1001 ¹ | Experimentalchemie I (Allgemeine und Anorganische Chemie) | 4 | | | | 4 |
| | Seminar zur Vorlesung Experimentalchemie I | | | 2 | | 2 |
| | Einführungskurs Allgemeine Chemie | | | | 5 | 4 ² |
| B.Che.1301 ¹ | Einführung in die Physikalische Chemie | 2 | 1 | | | 4 |
| | Physikalisch-Chemisches Einführungspraktikum mit Seminar | | | 1 | 3 | 4 ² |
| B.Che.1002 | Mathematik für Chemiker I | 4 | 2 | | | 6 |
| B.phy.715.1 | Experimentalphysik I für Nebenfach | 4 | 2 | | | 6 |
| Summe | | 14 | 5 | 3 | 8 | 30 |

| Modul | Lehrveranstaltungen 2. Semester | SWS | | | | C |
|-------------------------|--|-------------|------------|----------|-----------|----------------|
| | | V | Ü | S | P | |
| B.Che.1103.1 | Anorganische Stoffchemie I (Chemie der Hauptgruppenelemente) | 1.5 | 0.5 | | | 3 |
| B.Che.1104 | Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum | | | 2 | 10 | 6 ² |
| B.Che.1201 ¹ | Einführung in die Organische Chemie | 4 | 1 | | | 6 |
| B.Che.1304 | Chemisches Gleichgewicht | 2 | 1 | 1 | | 6 |
| B.Che.1003 | Mathematik für Chemiker II | 2 | 1 | | | 4 |
| B.phy.706 | Experimentalphysik II für Nebenfach | 2 | 1 | | | 3 |
| B.phy.715.2 | Physik als Nebenfach (Praktikum) | | | | 3 | 4 |
| Summe | | 11.5 | 4.5 | 3 | 13 | 32 |

¹ dieses Modul ist Orientierungsmodul

² enthält 1 C an integrativen Schlüsselkompetenzen

Kernphase:

| Modul | Lehrveranstaltungen 3. Semester | SWS | | | | C |
|--------------|---|--------------|--------------|----------|----------|----------------|
| | | V | Ü | S | P | |
| B.Che.1103.2 | Anorganische Stoffchemie II (Chemie der d-Metalle) | 1.5 | 0.5 | | | 3 |
| B.Che.1004.1 | Methoden der Chemie I | 2 | 1 | | | 4 |
| B.Che.1305 | Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum | | | | 8 | 10 |
| B.Che.1402 | Atombau und Chemische Bindung | 2 | 2 | | | 5 |
| B.Che.1901.1 | Gefährliche Stoffe – Toxikologie für Chemiker | 1 | 1 | | | 2 ³ |
| B.Che.1901.2 | Gefährliche Stoffe – Spezielle Rechtskunde für Chemiker | 2 | | | | 2 ³ |
| PB-2-W | Wahlbereich Schlüsselqualifikationen | n | n | n | | 4 ³ |
| Summe | | 8.5+n | 4.5+n | n | 8 | 30 |

| Modul | Lehrveranstaltungen 4. Semester | SWS | | | | C |
|---------------------|---|-----------|----------|---|-----------|-----------------|
| | | V | Ü | S | P | |
| B.Che.1203 | Reaktionsmechanismen in der Organischen Chemie | 3 | 2 | | | 7 |
| B.Che.1204 | Organisch-Chemisches Grundpraktikum | | 2 | | 17 | 11 ² |
| B.Che.1105.1 | Angewandte Anorganische Chemie (Festkörper und Materialien) | 1.5 | 0.5 | | | 3 |
| B.Che.1105.2 | Angewandte Anorganische Chemie (Metallorganische Chemie) | 1.5 | 0.5 | | | 3 |
| B.Che.1004.2 | Methoden der Chemie II | 2 | 2 | | | 4 |
| B.Che.1303 | Molekülzustände und ihre Spektroskopie | 2 | 1 | | | 4 |
| | Summe | 10 | 8 | | 17 | 32 |

² enthält 1 C an integrativen Schlüsselkompetenzen

³ Schlüsselkompetenzen

Vertiefungs- und Professionalisierungsphase:

(i) forschungsorientiertes Profil:

| Modul | Lehrveranstaltungen 5. Semester | SWS | | | | C |
|-------------------|---|----------|----------|----------|-----------|----------------|
| | | V | Ü | S | P | |
| B.Che.2101 | Anorganisch-Chemisches Syntheseprotokoll | | | | 12 | 7 ² |
| B.Che.2202 | Stereochemie | 2 | 1 | | | 5 |
| B.Che.2203 | Analytik in der Organischen Chemie | 1 | 1 | | 3 | 4 |
| B.Che.2301 | Chemische Reaktionskinetik | 2 | 1 | 1 | | 6 |
| WF-1-W | Vorlesung Wahlfach 1 (B.Che.3501 oder B.Che.3601 oder B.Che.3702) | 2 | 1 | | | 4 |
| WF-2-W | Vorlesung Wahlfach 2 (B.Che.3501 oder B.Che.3601 oder B.Che.3702) | 2 | 1 | | | 4 |
| | Summe | 9 | 5 | 1 | 15 | 30 |

| Modul | Lehrveranstaltungen 6. Semester | SWS | | | | C |
|-------------------|--------------------------------------|----------|----------|------------|----------|----------------|
| | | V | Ü | S | P | |
| B.Che.2002 | Chemie im Überblick | | | 6 | | 8 ⁴ |
| PB-2-W | Wahlbereich Schlüsselqualifikationen | n | n | n | n | 6 ³ |
| | Bachelorarbeit | | | | | 12 |
| | Summe | n | n | 7+n | n | 26 |
| | Gesamtsumme | | | | | 180 |

² enthält 1 C an integrativen Schlüsselkompetenzen

³ Schlüsselkompetenzen

⁴ enthält 2 C an integrativen Schlüsselkompetenzen

(ii) berufsorientiertes Profil

| Modul | Lehrveranstaltungen 5. Semester | SWS | | | | C |
|--------|---|----------|----------|----------|----------|-----------------|
| | | V | Ü | S | P | |
| WF-3-W | Wahlbereich Chemische Vertiefungsmodule | n | n | n | n | 6 |
| PB-5-W | Nichtchemisch-Naturwissenschaftlicher Wahlbereich | n | n | n | n | 10 |
| PB-2-W | Wahlbereich Schlüsselqualifikationen | n | n | n | n | 4 |
| PB-6-W | Berufsfeldorientierender Wahlbereich | n | n | n | n | 10 ⁴ |
| | Summe | n | n | n | n | 30 |

⁴ davon 2 C Schlüsselkompetenzen

| Modul | Lehrveranstaltungen 6. Semester | SWS | | | | C |
|--------|---|----------|----------|----------|----------|----------------|
| | | V | Ü | S | P | |
| PB-2-W | Wahlbereich Schlüsselqualifikationen | n | n | n | n | 2 |
| WF-3-W | Wahlbereich Chemische Vertiefungsmodule | n | n | n | n | 6 |
| PB-6-W | Berufsfeldorientierender Wahlbereich | n | n | n | n | 6 ⁴ |
| | Bachelorarbeit | | | | | 12 |
| | Summe | n | n | n | n | 26 |
| | Gesamtsumme | | | | | 180 |

⁴ davon 2 C Schlüsselkompetenzen

Fakultät für Chemie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie am 29.06.2011 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.08.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.08.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang „Chemie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 5 Studien- und Prüfungsberatung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 8 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Platzzahl; Zugangsvoraussetzungen zu Laborpraktika
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung
- § 10 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 11 Zulassung zur Masterarbeit
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Gesamtergebnis der Masterprüfung
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage I Modulübersicht

Anlage II Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Chemie“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs „Chemie“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) ¹Aufbauend auf einem Bachelor-Studiengang in Chemie bereitet das Studium auf die eigenverantwortliche Tätigkeit als Chemikerin bzw. als Chemiker in forschungs- und anwendungsbezogenen Berufsfeldern vor. ²Das Masterstudium ist durch ausgeprägte Forschungsorientierung charakterisiert. ³In dem breit angelegten Studium auf höchstem akademischem Niveau wird eine gründliche wissenschaftliche Vertiefung erreicht, und es werden die Methodenkenntnisse und experimentellen Fähigkeiten erworben, die zur selbständigen Lösung anspruchsvoller chemischer Problemstellungen anzuwenden sind.

(2) ¹Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen vertieften Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat, die relevanten Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ²Die Master-Prüfung bildet einen berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss, der insbesondere die Voraussetzungen für eigenständige wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen einer Promotion schafft.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 4 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sind empfohlen, da ein Großteil der chemischen Fachliteratur in englischer Sprache abgefasst ist. ²Einzelne Wahlpflichtmodule werden ausschließlich in englischer Sprache angeboten. ³Bewerberinnen und Bewerbern, deren Kenntnisse der englischen Sprache gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 5 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung und Studienfächer bietet die Studienzentrale der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät für Chemie oder durch die von der Fakultät benannten Studienfachberaterinnen und -berater. ²In speziellen Fragen zu einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen beraten die Modulverantwortlichen sowie die Dozentinnen und Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltungen. ³Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung und soll insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) In Prüfungsangelegenheiten berät die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission für den Bachelor- und den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“.

(4) Eine Einführungsveranstaltung des Studiendekanats zum Master-Studiengang findet zu Beginn jedes Semesters statt.

§ 6 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Chemie bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe (jeweils ein Mitglied aus den Instituten für Anorganische Chemie, Organische und Biomolekulare Chemie sowie Physikalische Chemie), ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied wenigstens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.

(3) ¹Die Prüfungskommission kann Empfehlungen für die Qualitätssicherung und für notwendige Änderungen der vorliegenden Ordnung erarbeiten. ²Vor der Weiterleitung an den Fakultätsrat sind diese der zuständigen Studienkommission zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen.³ Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 8 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl;

Zugangsvoraussetzungen zu Laborpraktika

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anmeldung von Studierenden, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b. Anmeldung von Studierenden, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c. Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d. Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e. sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstal-

tung angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a. bis c. in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Fakultät für Chemie im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a. bis c. erwarten lässt.

(5) ¹Voraussetzung für die generelle Zulassung zu den Laborpraktika ist grundsätzlich die vorherige Teilnahme an den jeweiligen Sicherheitsunterweisungen. ²Voraussetzung für die Zulassung zu den einzelnen Laborversuchen der Praktika ist aus Sicherheitsgründen zudem ein Kolloquium, in dem festgestellt wird, ob die oder der Studierende über die praktische Vorgehensweise des jeweiligen Versuchs und deren Hintergründe hinreichend informiert ist.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können dreimal wiederholt werden.

(2) Wer eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, wird zur dritten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(3) ¹Im Master-Studiengang „Chemie“ können bis zu zwei innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen je einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Notenverbesserung auf Teilprüfungen beschränkt werden. ³Eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss spätestens zum Ende des übernächsten Semesters nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen; durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten.

§ 10 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Winter- und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der konsekutive Master-Studiengang „Chemie“ ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 78 C,
- b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C und
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

(5) ¹In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ²Die zeitliche Abfolge der Modulbelegung kann von den Studierenden – unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Modulen – individuell gestaltet werden. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) ¹Im Fachstudium werden im ersten Studienjahr die Breite der gesamten Chemie umspannende Lehrveranstaltungen absolviert, die zum einen gleichermaßen Wahlpflichtmodule zu speziellen Themen der anorganischen, organischen und physikalischen Chemie im Umfang von insgesamt 18 C umfassen, zum anderen aus fortgeschrittenen Praktikumsmodulen dieser drei Teilbereiche der Chemie mit Begleitseminaren im Umfang von insgesamt 30 C bestehen. ²Hinzu kommt ein Methodenmodul über moderne Analysetechniken im Umfang von 6 C. ³Im zweiten Studienjahr wird das Fachstudium thematisch vertieft, wobei die Studierenden aus einem breiten Angebot von Wahlpflichtmodulen Vorlesungen und Forschungspraktika auswählen und sich gegebenenfalls für eine Schwerpunktbildung in anorganischer, organischer oder physikalischer Chemie entscheiden können. ⁴Insgesamt müssen Module im Umfang von 24 C aus dem Angebot der Themenvertiefung absolviert werden. ⁵Im Professionalisierungsbereich werden die vier Themenfelder Theoretische Chemie, Biomolekulare Chemie, Katalysechemie und Makromolekulare Chemie in Form praktisch orientierter Module im Umfang von jeweils 6 C angeboten, von denen eines absolviert werden muss. ⁶Hinzu kommen 6 C an Schlüsselkompetenzen, die frei gewählt werden können.

(7) ¹Es ist möglich, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren. ²Vereinbarungen über einen Studienaustausch bestehen mit verschiedenen ausländischen Hochschulen. ³Die Fakultät macht diese in geeigneter Weise bekannt. ⁴Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der APO anerkannt. ⁵Hierzu soll vor Beginn des geplanten Auslandsaufenthaltes ein Lernvertrag („learning agreement“) abgeschlossen werden. ⁶Dieser darf nur solche Studienangebote der ausländischen Hochschule beinhalten, welche

- a) dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen des Master-Studiengangs „Chemie“ entsprechen und

- c) nicht Gegenstand einer bereits erfolgreich abgelegten oder vor Beginn des Auslandsaufenthaltes noch zu absolvierenden Modulprüfung sind.

⁷Die Entscheidung über den Lernvertrag trifft die Prüfungskommission. ⁸Es wird dringend empfohlen, vor Aufnahme eines Auslandsstudiums und zur Vorbereitung des Lernvertrags eine Fachstudienberatung wahrzunehmen.

§ 11 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit müssen alle Module des Fachstudiums im Umfang von insgesamt 78 C erfolgreich absolviert sein.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen.

²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung im Master-Studiengang „Chemie“ oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung im Master-Studiengang „Chemie“ oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 12 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein anspruchsvolles chemisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und darzustellen. ²Die Masterarbeit kann in einem der Bereiche Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie oder in dem gewählten Wahlfach (Biomolekulare Chemie, Katalysechemie, Technische und Makromolekulare Chemie, Theoretische Chemie) angefertigt werden.

(2) ¹Die Masterarbeit soll im vierten Fachsemester des Master-Studiengangs erstellt werden. ²Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ³Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ⁴Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁵Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁷Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in einfacher Ausfertigung einzureichen. ²Sie soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Modulprüfungen zu Modulen im Bereich Schlüsselkompetenzen, ausgenommen solcher Module, in denen Schlüsselkompetenzen lediglich anteilig integrativ erworben werden, bleiben bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden. ²Die Umwandlung im Prüfungsverwaltungssystem findet spätestens vor Ausgabe des Masterzeugnisses oder vor einem Wechsel der Hochschule statt.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote der Masterprüfung 1,4 oder besser ist.

§ 14 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen rückwirkend am 01.10.2011 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Chemie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2006 S. 2110, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1652), sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Chemie in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2006 S. 2142), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1674), geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. ²Sind auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung und die Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gegebenen Form anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(3) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Chemie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen 24/2006 S. 2110), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1652), sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Chemie in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2006 S. 2142), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1674), wird im konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ letztmalig im Sommersemester 2013 durchgeführt.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 treten die Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Chemie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen 24/2006 S. 2110), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1652), sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Chemie in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2006 S. 2142), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1674), mit Ablauf des 30.09.2011 außer Kraft.

Anlage I Modulübersicht

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen 120 C erworben werden.

1. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 78 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|------------|---|--------------|
| M.Che.1121 | AC-Forschungspraktikum 1 | 6 C/ 9 SWS |
| M.Che.1204 | OC-Praktikum und Seminar für Fortgeschrittene | 12 C/ 12 SWS |

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ba. Methoden

Es muss eines der folgenden beiden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|------------|--|-------------|
| M.Che.1105 | Methoden der Chemie - Beugungsmethoden | 6 C/ 6 SWS |
| M.Che.1106 | Methoden der Chemie – Spektroskopie und Magnetismus | 6 C / 6 SWS |

bb. Spezielle Anorganische Chemie

Es müssen zwei der folgenden vier Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|------------|--|-------------|
| M.Che.1111 | Bioanorganische Chemie | 3 C / 2 SWS |
| M.Che.1112 | Inorganic Photochemistry/ Medicinal Inorganic Chemistry | 3 C / 2 SWS |
| M.Che.1113 | Supramolecular Coordination Chemistry | 3 C / 2 SWS |
| M.Che.1114 | Hauptgruppenmetallorganische Chemie | 3 C / 2 SWS |

bc. Spezielle Organische Chemie

Es müssen zwei der folgenden drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|------------|---|-------------|
| M.Che.1211 | Chemie der Naturstoffe | 3 C / 2 SWS |
| M.Che.1212 | Synthesemethoden in der Organischen Chemie | 3 C / 2 SWS |
| M.Che.1213 | Heterocyclenchemie | 3 C / 2 SWS |

bd. Spezielle Physikalische Chemie

Es muss eines der folgenden fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|------------|--|-------------|
| M.Che.1311 | Schwingungsspektroskopie und zwischenmolekulare Dynamik | 6 C / 4 SWS |
| M.Che.1312 | Physikalische Chemie der kondensierten Materie | 6 C / 4 SWS |
| M.Che.1313 | Elektronische Spektroskopie und Reaktionsdynamik | 6 C / 4 SWS |
| M.Che.1314 | Biophysikalische Chemie | 6 C / 4 SWS |
| M.Che.1315 | Chemical Dynamics at Surfaces | 6 C / 4 SWS |

be. Physikalisch-Chemische Themenpraktika

Es müssen zwei der folgenden vier Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|------------|------------------------------------|-------------|
| M.Che.1304 | PC Experimentieren - Spektroskopie | 6 C / 7 SWS |
| M.Che.1305 | PC Experimentieren – Kinetik | 6 C / 7 SWS |
| M.Che.1306 | PC Experimentieren - Vakuumtechnik | 6 C / 7 SWS |
| M.Che.1307 | PC Experimentieren – Festkörper | 6 C / 7 SWS |

bf. Thematische Vertiefung

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 24 C aus dem folgenden Angebot erfolgreich absolviert werden, darunter mindestens eines der Module 2402, 2502, 2602 oder 2702 im Umfang von 6 C:

Alle in den Abschnitten **ba** bis **be** aufgeführten Module, die zuvor nicht absolviert wurden, sowie zusätzlich

| | | |
|------------|--|--------------|
| M.Che.1214 | NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie I | 3 C / 2 SWS |
| M.Che.1215 | NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie II | 3 C / 2 SWS |
| M.Che.1122 | AC-Forschungspraktikum 2 | 6 C / 9 SWS |
| M.Che.1221 | OC-Forschungspraktikum 1 | 6 C / 9 SWS |
| M.Che.1222 | OC-Forschungspraktikum 2 | 9 C / 12 SWS |
| M.Che.1321 | PC-Forschungspraktikum 1 | 6 C / 7 SWS |
| M.Che.1322 | PC-Forschungspraktikum 2 | 6 C / 7 SWS |
| M.Che.2402 | Quantenchemie | 6 C / 4 SWS |
| M.Che.2502 | Biomolekulare Chemie | 6 C / 6 SWS |
| M.Che.2602 | Moderne Entwicklungen der Katalysechemie | 6 C / 5 SWS |
| M.Che.2702 | Spezielle Makromolekulare Chemie | 6 C / 5 SWS |

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|------------|------------------------------------|------------|
| M.Che.2403 | Theoretisch-Chemischer Schwerpunkt | 6 C/ 4 SWS |
| M.Che.2503 | Biomolekulare Chemie Praktikum | 6 C/ 6 SWS |
| M.Che.2603 | Praktikum Katalysechemie | 6 C/ 8 SWS |
| M.Che.2703 | Praktikum Makromolekulare Chemie | 6 C/ 8 SWS |

b. Ferner müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden, die aus den folgenden empfohlenen Modulen sowie dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen oder nach Maßgabe der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden können.

| | | |
|------------|---|------------|
| B.Che.3901 | Computeranwendungen in der Chemie | 4 C/ 6 SWS |
| B.Che.3902 | Industriepraktikum | 6 C |
| B.Che.3903 | Umweltchemie | 3 C/ 2 SWS |
| B.Che.3904 | Grundlagen der Radiochemie | 6 C/ 8 SWS |
| B.Che.3906 | Computergestützte Datenanalyse | 4 C/ 6 SWS |
| B.phy.700 | Einführung in die Programmierung und ihre Anwendung in den Naturwissenschaften | 6 C/ 6 SWS |

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II Studienverlaufsplan

| | Fachstudium - Grundprogramm | Fachvertiefungsprogramm | Professionalisierungs- bereich |
|-----------------------|--|---|---|
| 1. Studienjahr | <p><u>Pflichtmodule</u></p> <p>Forschungspraktikum Anorganische Chemie 1 (M.Che.1121) 6 C</p> <p>Organisch chemisches Praktikum und Semi- nar für Fortgeschrittene (M.Che.1204) 12 C</p> <p><u>Wahlpflichtmodule</u></p> <p><u>Anorganische Chemie</u></p> <p>Methoden der Chemie 6 C Beugungsmethoden (M.Che.1205)</p> <p>oder</p> <p>Spektroskopie und Magnetismus (M.Che.1206)</p> <p>2 der 4 Vorlesungen 6 C Bioanorganische Chemie (M.Che.1111) Inorganic Photochemistry/ Medicinal Inorganic Photochemistry (Me.Che.1112) Supramolecular Coordination Che- mistry (M.Che1113) Hauptgruppenmetallorganische Che- mie (M.Che.1114)</p> | <p><u>Wahlpflichtmodule</u></p> <p>Mindestens 1 der 4 Module (6 C) Quantenchemie (M.Che.2402) Biomolekulare Chemie (M.Che.2502) Moderne Entwicklungen der Katalysechemie (M.Che.2602) Spezielle Makromolekulare Chemie (M.Che.2702)</p> | |

| | Fachstudium - Grundprogramm | Fachvertiefungsprogramm | Professionalisierungsbereich |
|--|--|--------------------------------|-------------------------------------|
| | <p><u>Organische Chemie</u> 2 der 3 Vorlesungen 6 C Chemie der Naturstoffe (M.Che.1211) Synthesemethoden in der Organischen Chemie (M.Che.1212) Heterozyklenchemie (M.Che.1213)</p> <p><u>Physikalische Chemie</u> PC Themenpraktika– 12 C 2 der 4 Blöcke Spektroskopie (M.Che.1304) Kinetik (M.Che.1305) Vakuumtechnik (M.Che.1306) Festkörper (M.Che.1307)</p> <p>1 der 5 Vorlesungen 6 C Schwingungsspektroskopie und zwischenmolekulare Dynamik (M.Che. 1311) Physikalische Chemie der kondensierten Materie (M.Che.1312) Elektronische Spektroskopie und Reaktionsdynamik (M.Che.1313) Biophysikalische Chemie (M.Che.1314) Chemical Dynamics at Surfaces (M.Che.1315)</p> | | |

| | Fachstudium - Grundprogramm | Fachvertiefungsprogramm | Professionalisierungsbereich |
|-----------------------|------------------------------------|--|---|
| 1. Studienjahr | <u>Masterarbeit</u> 30 C | <p>Module aus dem folgenden Angebot im Umfang von mindestens 18 C</p> <p>Methoden der Chemie Beugungsmethoden (M.Che.1105) 6 C</p> <p>Methoden der Chemie –Spektroskopie und Magnetismus (M.Che.1106) 6 C</p> <p>Bioanorganische Chemie (M.Che.1111) 3 C</p> <p>Inorganic Photochemistry/ Medicinal Inorganic Chemistry (M.Che.1112) 3 C</p> <p>Supramolecular Coordination Chemistry (M.Che.1113) 3 C</p> <p>Hauptgruppenmetallorganik (M.Che.1114) 3 C</p> <p>AC-Forschungspraktikum 2 (M.Che.1122) 6 C</p> <p>Chemie der Naturstoffe (M.Che.1211) 3 C</p> <p>Synthesemethoden in der Organischen Chemie (M.Che.1212) 3 C</p> <p>Heterozyklenchemie (M.Che.1213) 3 C</p> <p>NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie I (M.Che.1214) 3 C</p> <p>NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie II (M.Che.1215) 3 C</p> <p>OC-Forschungspraktikum 1 (M.Che.1221) 6 C</p> <p>OC-Forschungspraktikum 2 (M.Che.1222) 9 C</p> <p>PC Experimentieren - Spektroskopie (M.Che.1304) 6 C</p> | <p>Wahlpflichtmodule</p> <p>1 der 4 Schwerpunkte entsprechend den absolvierten Vorlesungen</p> <p>6 C</p> <p>Theoretisch-Chemischer Schwerpunkt (M.Che.2403)</p> <p>Biomolekulare Chemie Praktikum (M.Che.2503)</p> <p>Moderne Entwicklungen</p> <p>der</p> <p>Praktikum</p> <p>Katalysechemie (M.Che.2603)</p> <p>Praktikum Makromolekulare</p> <p>Chemie (M.Che.2703)</p> <p>Schlüsselqualifikation 6 C</p> |

| | Fachstudium - Grundprogramm | Fachvertiefungsprogramm | Professionalisierungsbereich |
|--|------------------------------------|--|-------------------------------------|
| | | PC Experimentieren – Kinetik (M.Che.1305) 6 C PC Experimentieren - Vakuumtechnik (M.Che.1306) 6 C PC Experimentieren - Festkörper (M.Che.1307) 6 C Schwingungsspektroskopie und zwischenmolekulare Dynamik (M.Che.1311) 6 C Physikal. Chem. der kondens. Materie (M.Che.1312) 6 C Elektronische Spektroskopie und Reaktionsdynamik (M.Che.1313) 6 C Biophysikalische Chemie (M.Che.1314) 6 C Chemical Dynamics at Surfaces (M.Che.1315) 6 C PC-Forschungspraktikum 1 (M.Che.1321) 6 C PC-Forschungspraktikum 2 (M.Che.1322) 6 C Quantenchemie (M.Che.2402) 6 C Biomolekulare Chemie (M.Che.2502) 6 C Moderne Entwicklungen der Katalysechemie (M.Che.2602) 6 C Spezielle Makromolekulare Chemie (M.Che.2702) 6 C | |

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 11.07.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.09.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Geographie“
an der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 9 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 12 Gesamtergebnis, Endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Studienberatung
- § 15 Inkrafttreten

- Anlage I: Modulübersicht
- Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage III: Gliederung des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang Geographie an der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO).

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang „Geographie“.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Grundlegendes Ziel des Bachelor-Studiengangs Geographie ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Neben einer ausreichenden Kenntnis in natur- und geisteswissenschaftlichen Grundlagen sollen Studierende vertiefte Kenntnisse in einem selbst gewählten wissenschaftlichen Fachgebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um

- a) sich eine allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- b) die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit studiengangsspezifischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.

(4) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Masterstudiums.

(5) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge innerhalb der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse des gewählten Fachs zu vermitteln.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) in Geographie.

§ 4 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse in naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der deutschen Sprache für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

²Studienbewerbenden, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

§ 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(4) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

(a) auf das Fachstudium 115 C,

(b) auf den Professionalisierungsbereich 53 C, davon 18 C auf Schlüsselkompetenzen,

(c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf finden sich im Anhang (Anlage II).

(6) Im ersten und zweiten Semester befinden sich die Orientierungsmodule im Umfang von 21 Anrechnungspunkten.

(7) ¹Die zentralen Studieninhalte des Bachelor-Studiengangs orientieren sich in die Teildisziplinen Physische Geographie und Anthropogeographie. ²Neben den fachlichen Grundlagen liegt ein weiterer Schwerpunkt des Curriculums auf den methodischen Lehrveranstaltungen sowie der Geoinformatik (GIS) und Gelände- und Laborveranstaltungen. ³Wahlpflichtmodule in den Grundlagenfächern Mathematik, Anorganische Chemie, Sozialwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit weiteren nichtgeographischen Wahlpflicht- und Wahlmodulen ermöglichen den Studierenden eine fachmethodische Vertiefung nach Studienschwerpunkten. ⁴Es ist über die geographischen Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C (6 SWS) eine fachliche Vertiefung in der Anthropo- oder Physischen Geographie möglich. ⁵Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist der als Anlage I beigefügten Übersicht zu entnehmen.

(8) ¹Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Studienschwerpunkte angeboten: Schwerpunkt „Humangeographie“ und Schwerpunkt „Physische Geographie“. ²Es besteht zudem die Möglichkeit ohne einen dieser angebotenen Schwerpunkte das Studium über das Angebot im Wahlpflicht- und Wahlbereich in Bezug auf die persönliche Karriereplanung im Profil studium generale auszugestalten. ³Ferner werden ein angewandtes und ein wissenschaftliches Profil angeboten.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Pflichtmodulen durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare, Praktika und Geländekurse in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliches Personal.

(2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Wissensgebiets. ²Sie sollen die Verbindung mit weiteren Wissensgebieten deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

(3) Eine Übung ist eine Veranstaltung, die der Vertiefung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet und dem Erwerb methodischer Fertigkeiten dient, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen.

(4) ¹Ein Tutorium ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten einer Vorlesung dient. ²Es wird in der Regel von Studierenden betreut.

(5) ¹Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die oder der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen oder Diskussionen unter Anleitung der oder des Verantwortlichen lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche. ³Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁴In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag eines Problems und seiner Lösung geübt werden.

(6) Praktika (Labor- und Geländepraktikum) sind Lehrformen, die eine problemorientierte und praxisnahe Ausbildung ermöglichen.

(7) Geländekurse dienen der Anschauung geographischer Sachverhalte am Objekt und der Einübung von Arbeitsweisen und Methoden im Gelände.

(8) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(9) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

§ 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. ²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(2) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Absatz 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie Lehrexporte erbringt, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

- a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.
- b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.

- d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.
- e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.
- f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 2 a) bis c) erwarten lässt.

(4) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Absatz 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

§ 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Tagen vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Korreferaten bis zu einer Woche vor dem Termin des Vortrags möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Ein Modul kann andere Module als Prüfungsvorleistungen fordern. ²Innerhalb eines Moduls können Vorleistungen in Form von Studienleistungen für die Zulassung zur Modulprüfung verlangt werden. ³Das Nähere ist im Modulkatalog festzulegen.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit gilt: Es müssen insgesamt mindestens 120 C erbracht sein, davon mindestens 65 C aus dem Bereich der Pflichtmodule im Fachstudium Geographie (s. Anlage I).

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Gutachterinnen oder Gutachter,
- c) Nachweise über die Erfüllung der fachspezifischen Voraussetzungen gemäß Absatz 1.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist nur dann zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- oder Ausland in dem gewählten Fach endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Anrechnungspunkte erworben. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich der Geographie zu wählen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Studierenden, die nach dem Bachelorstudium in die berufliche Praxis wechseln wollen, wird empfohlen, das Thema der Bachelorarbeit so zu wählen, dass sie dem Zweck des frühzeitigen Berufseinstieges dient. ⁵Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission. ⁷Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem

Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Im ersten Versuch bestandene, innerhalb der Regelstudienzeit absolvierte Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen dürfen einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ³Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt erfolgen.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Orientierungsmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

§ 12 Gesamtergebnis, Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte einschließlich der Anrechnungspunkte der Module erworben wurden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach C gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Bachelorarbeit.

(3) Der Prüfungsanspruch in dem Fach oder Professionalisierungsbereich ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengang an einer deutschen Hochschule

- a) ein Pflichtmodul im dritten Versuch endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- b) Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,
- c) eine Bachelorarbeit in diesem Fach im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ kann auf Beschluss der Prüfungskommission vergeben werden, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Gesamtdurchschnitt aller übrigen Prüfungsleistungen besser als 2,0 ist.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Prüfungskommission der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie zuständig. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt. ⁵Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(2) ¹Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Der stellvertretende Vorsitz kann auch vom Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

§ 14 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl der Modulpakete die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) ¹Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets in ihren Sprechstunden zur Verfügung. ²Studierende, die kurz vor dem Abschluss stehen, wenden sich an die offizielle Studienberatung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2006 S. 2501), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 28.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2908), und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2006 S. 2533), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 28.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2917), außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Wintersemester

2015/2016 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

A. Bachelor-Studiengang „Geographie“

Es müssen Leistungen im Umfang von wenigstens 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Pflichtmodule

Es müssen folgende 12 Module im Umfang von 103 C aus dem Fachstudium Geographie erfolgreich absolviert werden:

| Modulnummer | Modulname | C | SWS |
|-------------|----------------------------------|----|-------|
| B.Geg.01 | Einführung in das Geosystem Erde | 6 | 4 |
| B.Geg.02 | Regionale Geographie | 7 | 4 |
| B.Geg.03 | Kartographie | 6 | 4 |
| B.Geg.04 | Geoinformatik | 10 | 6 |
| B.Geg.05 | Relief und Boden | 8 | 6 |
| B.Geg.06 | Klima und Gewässer | 7 | 4 |
| B.Geg.07 | Kultur- und Sozialgeographie | 7 | 4 |
| B.Geg.08 | Wirtschaftsgeographie | 7 | 4 |
| B.Geg.09 | Angewandte Geographie | 15 | 9 |
| B.Geg.11 | Forschung und Anwendung | 12 | 6 |
| B.Geg.17 | Externes Praktikum | 12 | 6 Wo. |
| B.Geg.30 | Statistik für Geographie | 6 | 4 |

Die Module B.Geg.01, B.Geg.02 und B.Geg.03 sind Orientierungsmodule.

II. Wahlpflichtmodule

Es müssen ein Studienschwerpunkt oder das „studium generale“ im Umfang von 47 C erfolgreich absolviert werden. 35 C aus dem nicht-geographischem Bereich werden dem Professionalisierungsbereich und 12 C dem Fachstudium zugerechnet.

1. Studium ohne Schwerpunktbildung (studium generale)

a. Es müssen mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden (Fachstudium):

| Modulnummer | Modulname | C | SWS |
|-------------|--|---|-----|
| B.Geg.12 | Landschaftsökologische Analyse und Bewertung | 6 | 3 |
| B.Geg.13 | Physiogeographische Prozessforschung | 6 | 3 |
| B.Geg.14 | Kulturräumliche Regionalanalyse | 6 | 3 |
| B.Geg.15 | Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse | 6 | 3 |

b. Zudem müssen nicht-geographische Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 35 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es muss mindestens eines der nachfolgenden Module erfolgreich absolviert werden:

| Modulnummer | Modulname | C | SWS |
|---------------------|--|---|-----|
| B.Che.8201 | Allgemeine und Anorganische Chemie für Nebenfach I | 6 | 6 |
| B.Mat.501 | Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften | 6 | 4 |
| B.Soz.10 | Einführung in die Soziologie | 9 | 4 |
| B.WIWI- OPH.0008 | Makroökonomik I | 6 | 4 |

bb. Darüber hinaus sind folgende Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wählbar: Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung, sofern die exportierende Fakultät dem zustimmt. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie (Bachelor of Science) – Modulübersicht – Zusätzliche nicht-geographische Wahlpflichtmodulangebote).

| Modulnummer | Modulname | C | SWS |
|-------------|--|---|-----|
| B.Agr.0337 | Regenerative Energien | 6 | 4 |
| B.Agr.0339 | Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung | 6 | 4 |
| B.Agr.0359 | Agrarökologie und Biodiversität | 6 | 4 |

| Modulnummer | Modulname | C | SWS |
|--------------------|--|-----------|------------|
| B.Bio.103 | Grundpraktikum Botanik | 6 | 5 |
| B.Bio.127 | Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen | 10 | 10 |
| B.Biodiv.333 | Pflanzenökologie | 6 | 10 |
| B.Biodiv.338 | Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung | 6 | 12 |
| B.Biodiv.339 | Vegetationsökologie | 6 | 10 |
| B.Biodiv.341 | Palynologie und Paläoökologie | 6 | 8 |
| B.Eth.101 | Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen | 7 | 4 |
| B.Eth.102 | Sozial- und Wirtschaftsethnologie | 7 | 4 |
| B.Eth.104 | Einführung in die regionale Ethnologie | 12 | 4 |
| B.Eth.107 | Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie | 12 | 2 |
| B.Eth.114 | Regionale und systematische Ethnologie, Theorie und Methodik | 12 | 4 |
| B.Eth.203 | Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie | 6 | 2 |
| B.Eth.204 | Regionale Ethnologie (anwendungsorientierte Themen) | 6 | 2 |
| B.Eth.220 | Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie | 6 | 2 |
| B.Eth.221 | Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie | 6 | 2 |
| B.Forst.101 | Grundlagen der Forstbotanik | 12 | 10 |
| B.Forst.103 | Naturwissenschaftliche Grundlagen | 6 | 4 |
| B.Forst.107 | Ökopedologie | 9 | 6 |
| B.Forst.108 | Bioklimatologie | 5 | 4 |
| B.Forst.301 | Angewandte Waldpflanzenkunde auf ökologischer Grundlage | 6 – 12 | 4 – 8 |
| B.Forst.302 | Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen | 6 | 4 |
| B.GeFo.01 | Theorien der Geschlechterforschung | 10 | 4 |

| Modulnummer | Modulname | C | SWS |
|--------------------|--|----------|------------|
| B.GeFo.04 | Soziale Beziehungen | 10 | 4 |
| B.GeFo.05 | Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur | 10 | 4 |
| B.GeFo.06 | Politische Kultur und soziopolitische Systeme | 10 | 4 |
| B.Geo.101 | System Erde I | 10 | 8 |
| B.Geo.102 | Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung | 5 | 5 |
| B.Geo.103 | System Erde II | 10 | 8 |
| B.Geo.104 | Erdgeschichte | 7 | 5 |
| B.Geo.107 | Karten und Profile | 7 | 6 |
| B.Geo.203 | Isotopengeologie | 7 | 6 |
| B.Inf.1101 | Informatik I | 10 | 6 |
| B.Inf.1203 | Betriebssysteme | 5 | 3 |
| B.Inf.1204 | Telematik / Computernetzwerke | 5 | 3 |
| B.Inf.1205 | Softwaretechnik I | 5 | 3 |
| B.Inf.1206 | Datenbanken | 5 | 3 |
| B.ÖSM.112 | Umwelt- und Ressourcenpolitik | 6 | 4 |
| B.Pol.101 | Einführung in die Politikwissenschaft | 6 | 4 |
| B.Pol.12 | Spezielle Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft | 6 | 4 |
| B.Pol.300 | Vergleichende Analyse politischer Systeme | 10 | 4 |
| B.Pol.04 | Einführung in die internationalen Beziehungen | 10 | 4 |
| B.Pol.05 | Politische Theorie | 8 | 4 |
| B.Pol.600 | Politik und Wirtschaft | 8 | 4 |
| B.Pol.700 | Politisches System der Bundesrepublik Deutschland | 8 | 4 |
| B.Pol.701 | Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit | 8 | 4 |
| B.Pol.800 | Internationale Beziehungen | 8 | 4 |

| Modulnummer | Modulname | C | SWS |
|--------------------|---|----------|------------|
| B.RW.0211 | Staatsrecht I | 7 | 4 |
| B.RW.0212 | Staatsrecht II | 7 | 4 |
| B.RW.1223 | Verwaltungsrecht | 7 | 4 |
| B.RW.1226 | Umweltrecht | 4 | 2 |
| B.Soz.13 | Einführung in die Soziologische Theorie | 9 | 4 |
| B.Soz.15a | Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens | 8 | 4 |
| B.Soz.15b | Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung | 8 | 2 |
| B.Soz.17a | Einführung in die Kulturosoziologie | 8 | 4 |
| B.Soz.17b | Kulturosoziologie-Vertiefung | 8 | 2 |
| B.Soz.20 | Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften | 9 | 4 |
| B.WIWI-BWL.0003 | Unternehmensführung und Organisation | 6 | 4 |
| B.WIWI-BWL.0004 | Produktion und Logistik | 6 | 4 |
| B.WIWI-OPH.0004 | Einführung in die Finanzwirtschaft | 6 | 4 |
| B.WIWI-OPH.0005 | Jahresabschluss | 6 | 4 |
| B.WIWI-OPH.0007 | Mikroökonomik I | 6 | 4 |
| B.WIWI-VWL.0002 | Makroökonomik II | 6 | 4 |
| B.WIWI-VWL.0003 | Einführung in die Wirtschaftspolitik | 6 | 4 |
| B.WIWI-VWL.0006 | Wachstum und Entwicklung | 6 | 4 |
| B.WIWI-WIN.0001 | Management der Informationssysteme | 6 | 2 |

2. Studium mit Studienschwerpunktbildung

a. Studienschwerpunkt „Humangeographie“

aa. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden (Fachstudium):

| | | | |
|----------|--------------------------------------|---|---|
| B.Geg.14 | Kulturräumliche Regionalanalyse | 6 | 3 |
| B.Geg.15 | Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse | 6 | 3 |

bb. Zudem müssen nicht-geographische Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 35 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss mindestens eines der nachfolgenden Module erfolgreich absolviert werden:

| | | | |
|-----------------|------------------------------|---|---|
| B.Soz.10 | Einführung in die Soziologie | 9 | 4 |
| B.WIWI-OPH.0008 | Makroökonomik I | 6 | 4 |

ii. Darüber hinaus sind folgende Module nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wählbar: Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung, sofern die exportierende Fakultät dem zustimmt. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie (Bachelor of Science) – Modulübersicht – Zusätzliche nicht-geographische Wahlpflichtmodulangebote).

| Modulnummer | Modulname | C | SWS |
|--------------------|--|----------|------------|
| B.Agr.0339 | Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung | 6 | 4 |
| B.Eth.101 | Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen | 7 | 4 |
| B.Eth.102 | Sozial- und Wirtschaftsethnologie | 7 | 4 |
| B.Eth.104 | Einführung in die regionale Ethnologie | 12 | 4 |
| B.Eth.107 | Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie | 12 | 2 |
| B.Eth.114 | Regionale und systematische Ethnologie, Theorie und Methodik | 12 | 4 |
| B.Eth.203 | Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie | 6 | 2 |
| B.Eth.204 | Regionale Ethnologie (anwendungsorientierte Themen) | 6 | 2 |
| B.Eth.220 | Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie | 6 | 2 |
| B.Eth.221 | Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie | 6 | 2 |
| B.GeFo.01 | Theorien der Geschlechterforschung | 10 | 4 |
| B.GeFo.04 | Soziale Beziehungen | 10 | 4 |
| B.GeFo.05 | Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur | 10 | 4 |
| B.GeFo.06 | Politische Kultur und soziopolitische Systeme | 10 | 4 |
| B.Inf.1101 | Informatik I | 10 | 6 |
| B.ÖSM.112 | Umwelt- und Ressourcenpolitik | 6 | 4 |

| Modulnummer | Modulname | C | SWS |
|--------------------|---|----------|------------|
| B.Pol.101 | Einführung in die Politikwissenschaft | 6 | 4 |
| B.Pol.12 | Spezielle Gegenstandsbereiche | 6 | 4 |
| B.Pol.300 | Vergleichende Analyse politischer Systeme | 10 | 4 |
| B.Pol.04 | Einführung in die internationalen Beziehungen | 10 | 4 |
| B.Pol.05 | Politische Theorie | 8 | 4 |
| B.Pol.600 | Politik und Wirtschaft | 8 | 4 |
| B.Pol.700 | Politisches System der Bundesrepublik Deutschland | 8 | 4 |
| B.Pol.701 | Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit | 8 | 4 |
| B.Pol.800 | Internationale Beziehungen | 8 | 4 |
| B.RW.0211 | Staatsrecht I | 7 | 4 |
| B.RW.0212 | Staatsrecht II | 7 | 4 |
| B.RW.1223 | Verwaltungsrecht | 7 | 4 |
| B.RW.1226 | Umweltrecht | 4 | 2 |
| B.Soz.13 | Einführung in die Soziologische Theorie | 9 | 4 |
| B.Soz.15a | Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens | 8 | 4 |
| B.Soz.15b | Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung | 8 | 2 |
| B.Soz.17a | Einführung in die Kulturosoziologie | 8 | 4 |
| B.Soz.17b | Kulturosoziologie-Vertiefung | 8 | 2 |
| B.Soz.20 | Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften | 9 | 4 |
| B.WIWI-BWL.0003 | Unternehmensführung und Organisation | 6 | 4 |
| B.WIWI-BWL.0004 | Produktion und Logistik | 6 | 4 |
| B.WIWI-OPH.0004 | Einführung in die Finanzwirtschaft | 6 | 4 |
| B.WIWI-OPH.0005 | Jahresabschluss | 6 | 4 |
| B.WIWI-OPH.0007 | Mikroökonomik I | 6 | 4 |
| B.WIWI-VWL.0002 | Makroökonomik II | 6 | 4 |
| B.WIWI-VWL.0003 | Einführung in die Wirtschaftspolitik | 6 | 4 |
| B.WIWI-VWL.0006 | Wachstum und Entwicklung | 6 | 4 |
| B.WIWI-WIN.0001 | Management der Informationssysteme | 6 | 2 |

b. Studienschwerpunkt „Physische Geographie“

aa. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden (Fachstudium):

| Modulnummer | Modulname | C | SWS |
|--------------------|--|----------|------------|
| B.Geg.12 | Landschaftsökologische Analyse und Bewertung | 6 | 3 |
| B.Geg.13 | Physiogeographische Prozessforschung | 6 | 3 |

bb. Zudem müssen nicht-geographische Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 35 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss mindestens eines der nachfolgenden Module erfolgreich absolviert werden:

| Modulnummer | Modulname | C | SWS |
|--------------------|--|----------|------------|
| B.Che.8201 | Allgemeine und Anorganische Chemie für Nebenfach I | 6 | 6 |
| B.Mat.501 | Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften | 6 | 4 |

ii. Darüber hinaus sind folgende Module nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wählbar: Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung, sofern die exportierende Fakultät dem zustimmt. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie (Bachelor of Science) – Modulübersicht – Zusätzliche nicht-geographische Wahlpflichtmodulangebote).

| Modulnummer | Modulname | C | SWS |
|--------------------|--|----------|------------|
| B.Agr.0337 | Regenerative Energien | 6 | 4 |
| B.Agr.0359 | Agrarökologie und Biodiversität | 6 | 4 |
| B.Bio.103 | Grundpraktikum Botanik | 6 | 5 |
| B.Bio.127 | Evolution und Systematik der Pflanzen | 10 | 10 |
| B.Biodiv.333 | Pflanzenökologie | 6 | 10 |
| B.Biodiv.338 | Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung | 6 | 12 |
| B.Biodiv.339 | Vegetationsökologie | 6 | 10 |
| B.Biodiv.341 | Palynologie und Paläoökologie | 6 | 4 |
| B.Forst.101 | Grundlagen der Forstbotanik | 12 | 10 |
| B.Forst.103 | Naturwissenschaftliche Grundlagen | 6 | 4 |

| Modulnummer | Modulname | C | SWS |
|--------------------|---|-----------|------------|
| B.Forst.107 | Ökopedologie | 9 | 6 |
| B.Forst.108 | Bioklimatologie | 5 | 4 |
| B.Forst.301 | Angewandte Waldpflanzenkunde auf ökologischer Grundlage | 6 – 12 | 4 – 8 |
| B.Forst.302 | Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen | 6 | 4 |
| B.Geo.101 | System Erde I | 10 | 8 |
| B.Geo.102 | Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung | 5 | 5 |
| B.Geo.103 | System Erde II | 10 | 8 |
| B.Geo.104 | Erdgeschichte | 7 | 5 |
| B.Geo.107 | Karten und Profile | 7 | 6 |
| B.Geo.203 | Isotopengeologie | 7 | 6 |
| B.Inf.1101 | Informatik I | 10 | 6 |
| B.Inf.1203 | Betriebssysteme | 5 | 3 |
| B.Inf.1204 | Telematik/Computernetzwerke | 5 | 3 |
| B.Inf.1205 | Softwaretechnik I | 5 | 3 |
| B.Inf.1206 | Datenbanken | 5 | 3 |
| B.RW.0211 | Staatsrecht I | 7 | 4 |
| B.RW.0212 | Staatsrecht II | 7 | 4 |
| B.RW.1223 | Verwaltungsrecht | 7 | 4 |
| B.RW.1226 | Umweltrecht | 4 | 2 |

III. Schlüsselkompetenzen

Es sind Module im Umfang von mindestens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in einem der Profile erfolgreich zu absolvieren.

1. Angewandtes Profil

a. Im angewandten Profil ist mindestens eines von folgenden vier Wahlpflichtmodulen erfolgreich zu absolvieren (dabei kann nicht mehr als eines der Module B.Geg.40, B.Geg.40a und B.Geg.40b absolviert werden):

| Modulnummer | Modulname | C | SWS |
|-------------|-----------------------|----|-------|
| B.Geg.40 | Externes Praktikum 2 | 6 | 2 Wo. |
| B.Geg.40a | Externes Praktikum 2a | 9 | 4 Wo. |
| B.Geg.40b | Externes Praktikum 2b | 12 | 6 Wo. |
| B.Geg.41 | Externes Praktikum 3 | 6 | 2 Wo. |

b. Zusätzlich zu oben genanntem Angebot sind weitere Wahlmodule aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität sowie dem Modulangebot der ZESS (<http://www.uni-goettingen.de/de/55233.html>) für die Studierenden frei wählbar. Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie (Bachelor of Science) - Modulübersicht – Zusätzliche Schlüsselkompetenzmodulangebote).

2. Wissenschaftliches Profil

Im wissenschaftlichen Profil sind Wahlmodule aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität sowie dem Modulangebot der ZESS (<http://www.uni-goettingen.de/de/55233.html>) im Umfang von mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren. Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie (Bachelor of Science) - Modulübersicht – Zusätzliche Schlüsselkompetenzmodulangebote).

IV. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

B. Modulpaket „Anthropogeographie“

(ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs belegbar)

Im Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Anthropogeographie“ sind mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

1. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Geg.02 Regionale Geographie (7 C/4 SWS)
- B.Geg.07 Kultur- und Sozialgeographie (7 C/4 SWS)
- B.Geg.08 Wirtschaftsgeographie (7 C/4 SWS)
- B.Geg.09 Angewandte Geographie (15 C/9 SWS)

2. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Geg.14 Kulturräumliche Regionalanalyse (6 C/3 SWS)
- B.Geg.15 Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse (6 C/3 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Exemplarischer Studienverlaufsplän für Studienschwerpunkt „Humangeographie“ und angewandtes Profil

| | | | | | | |
|------------------------------|---|---|--|--|--|--|
| 1. Sem 30 C | B.Geg.01 Einführung i. d. Geosystem Erde (6 C) | B.Geg.02 Regionale Geo- graphie (7 C) | B.Geg.03 Kartographie (6 C) | B.Soz.10 Einführung in die Soziologie (9 C) | B.WIWI- OPH.0008 Makroökonomik I (6 C) | |
| 2. Sem 32 C | B.Geg.05 Relief und Boden (8 C) | | B.Geg.04 Geoinformatik (10 C) | B.Geg.07 Kultur- und Sozial- geographie (7 C) | B.WIWI- VWL.0002 Makroökonomik II (6 C) | |
| 3. Sem 30 C | B.Geg.06 Klima und Gewässer (7 C) | B.Geg.17 Externes Prakti- kum (12 C) | | SK: Business English I (6 C) | | |
| 4. Sem 31 C | B.Geg.09 Angewandte Geographie (15 C) | B.Geg.30 Statistik für Geo- graphie (6 C) | B.Geg.08 Wirtschaftsgeographie (7 C) | B.Geg.40 Externes Praktikum 2 (6 C) | | |
| 5. Sem 33 C | B.Geg.11 Forschung und Anwen- dung (12 C) | B.Geg.14 Kulturräumliche Regionalanalyse (6 C) | B.Geg.15 Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse (6 C) | | B.WIWI- OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C) | |
| 6. Sem 26 C | SK: B.Geg.41 Externes Praktikum 3 (6 C) | B.Soz.17a Einführung in die Kultursoziologie (8 C) | Bachelorarbeit (12 C) | | | |

Hellgrau = Pflichtmodule, Grau = Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes, Dunkelgrau = Schlüsselkompetenzmodule im angewandten Profil

2. Exemplarischer Studienverlaufsplan für Schwerpunkt „Humangeographie“ und wissenschaftliches Profil

| | | | | | | |
|----------------|--|--|--|--|--|--|
| 1. Sem 31 C | B.Geg.01 Einführung i. d. Geosystem Erde (6 C) | B.Geg.02 Regionale Geo- graphie (7 C) | B.Geg.03 Kartographie (6 C) | B.Soz.10 Einführung in die So- ziologie (9 C) | B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie (7 C) | |
| 2. Sem 30 C | B.Geg.05 Relief und Boden (8 C) | | B.Geg.04 Geoinformatik (10 C) | B.Geg.07 Kultur- und Sozial- geographie (7 C) | B.WIWI- OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C) | |
| 3. Sem 29 C | B.Geg.06 Klima und Ge- wässer (7 C) | B.ÖSM.112 Umwelt- und Res- ourcenpolitik (6 C) | | B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (7 C) | SK: Theorie der Argumen- tation (4 C) | |
| 4. Sem 32 C | B.Geg.09 Angewandte Ge- ographie (15 C) | B.Geg.30 Statistik für Geo- graphie (6 C) | B.Geg.08 Wirtschaftsgeogra- phie (7 C) | SK: Theorie der Ar- gumentation (4 C) | | |
| 5. Sem 30 C | B.Geg.11 Forschung und Anwendung (12 C) | B.Geg.14 Kulturräumliche Regionalanalyse (6 C) | B.Geg.17 Externes Praktikum (12 C) | | | |
| 6. Sem 28 C | B.Geg.15 Wirtschaftsräuml. Regionalanalyse (6 C) | SK: Scientific English I (6 C) | SK: Interkulturelles Kompetenztraining (4 C) | Bachelorarbeit (12 C) | | |

Hellgrau = Pflichtmodule, Grau = Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes, Dunkelgrau = Schlüsselkompetenzmodule im wissen-
schaftlichen Profil

3. Exemplarischer Studienverlaufsplan für Schwerpunkt „Physische Geographie“ und angewandtes Profil

| | | | | | | |
|----------------|---|--|---|--|---|--|
| 1. Sem 30 C | B.Geg.01 Einführung i. d. Geosystem Erde (6 C) | B.Geg.02 Regionale Geogra- phie (7 C) | B.Geg.03 Kartographie (6 C) | B.Inf.1101 Informatik I (10 C) | B.Mat.501 Mathematische Grundlagen in den Geowissen- schaften (5 C) | |
| 2. Sem 29 C | B.Geg.05 Relief und Boden (8 C) | | B.Geg.04 Geoinformatik (10 C) | B.Geg.07 Kultur- und Sozi- algeographie (7 C) | B.Forst.108 Bioklimatologie (5 C) | |
| 3. Sem 31 C | B.Geg.06 Klima und Gewässer (7 C) | SK: Externes Prak- tikum 2a (9 C) | | B.Geo.101 System Erde I (10 C) | | |
| 4. Sem 31 C | B.Geg.09 Angewandte Geographie (15 C) | B.Geg.30 Statistik für Geo- graphie (6 C) | B.Geg.08 Wirtschafts- geographie (7 C) | SK: Rhetorisch- monologische Kompetenz in spezifischen Be- rufskontexten (3 C) | | |
| 5. Sem 30 C | B.Geg.11 Forschung und Anwen- dung (12 C) | B.Geg.12 Landschaftsökolo- gische Analyse und Bewertung (6 C) | B.Geg.13 Physiogeog-raphi- sche Prozess- forschung (6 C) | SK: Externes Praktikum 3 (6 C) | | |
| 6. Sem 29 C | B.Geg.17 Externes Prak- tikum (12 C) | B.Geg.102 Grundlagen der geowissenschaft- lichen Gelände- ausbildung (5 C) | | Bachelorarbeit (12 C) | | |

Hellgrau = Pflichtmodule, Grau = Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes, Dunkelgrau = Schlüsselkompetenz-Module im ange-
wandten Profil

4. Exemplarischer Studienverlaufsplan für Schwerpunkt „Physische Geographie“ und wissenschaftliches Profil

| | | | | | | |
|----------------|---|---|--|--|--|--|
| 1. Sem 30 C | B.Geg.01 Einführung i. d. Geosystem Erde (6 C) | B.Geg.02 Regionale Geographie (7 C) | B.Geg.03 Kartographie (6 C) | B.Inf.1101 Informatik I (10 C) | B.Mat.501 Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften (5 C) | |
| 2. Sem 30 C | B.Geg.05 Relief und Boden (8 C) | | B.Geg.04 Geoinformatik (10 C) | B.Geg.07 Kultur- und Sozialgeographie (7 C) | B.Biodiv.3331 Pflanzenökologie (6 C) | |
| 3. Sem 28 C | B.Geg.06 Klima und Gewässer (7 C) | SK: Basismodul „Logik“ (6 C) | | B.Geo.101 System Erde I (10 C) | | |
| 4. Sem 33 C | B.Geg.09 Angewandte Geographie (15 C) | B.Geg.30 Statistik für Geographie (6 C) | B.Geg.08 Wirtschaftsgeographie (7 C) | B.Forst.108 Bioklimatologie (5 C) | | |
| 5. Sem 30 C | B.Geg.11 Forschung und Anwendung (12 C) | B.Geg.12 Landschaftsökologische Analyse und Bewertung (6 C) | B.Geg.13 Physiogeographische Prozessforschung (6 C) | SK: Scientific English I (6 C) | | |
| 6. Sem 29 C | B.Geg.17 Externes Praktikum (12 C) | B.Geo.102 Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung (5 C) | | Bachelorarbeit (12 C) | | |

Hellgrau = Pflichtmodule, Grau = Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes, Dunkelgrau = Schlüsselkompetenz-Module im wissenschaftlichen Profil“

Anlage III Gliederung des Studiums

| BACHELOR-STUDIUM GEOGRAPHIE | | | | | |
|---|---|--|--|---|--|
| Bachelor (6 Semester) 180 C | | | | | |
| Fachstudium Geographie (115 C) | | Professionalisierungsbereich (53 C) | | | Bachelorarbeit (12 C) |
| | | Schlüsselkompetenzen 18 C | | | |
| Geographische Pflichtmodule (103 C) | Geographische Wahlpflichtmodule (12 C) | Nichtgeographische Wahlpflichtmodule (35 C) | Angewandtes Profil | Wissenschaftliches Profil | Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C) |
| Einführung in die Geographie (6 C) Regionale Geographie (7 C) Kartographie (6 C) Geoinformatik (10 C) Relief und Boden (8 C) Klima und Gewässer (7 C) Kultur- u. Sozialgeographie (7 C) Wirtschaftsgeographie (7 C) Angewandte Geographie (15 C) Statistik für Geographie (6 C) Forschung und Anwendung (12 C) Externes Praktikum (12 C) | 2 aus 4 geographischen Wahlpflichtmodulen | Mind. 2 nicht-geographische Wahlpflichtmodule | 1) Mind. 1 Modul aus: Externes Praktikum 2, 2a bzw. 2b (6, 9 bzw. 12 C) Externes Praktikum 3 (6 C) und ggf. 2) weitere Schlüsselkompetenzmodule aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität 1) und 2) zusammen = 18 C | Wahlmodule aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität (insges. 18 C) Empfehlung: Scientific English I (6 C) ein weiteres Sprachensmodul (6 C) ein Selbstkompetenzmodul (3 C) ein Methodenkompetenzmodul (3 C) | |

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 11.07.2011 hat das Präsidium der Georg- August-Universität Göttingen am 20.09.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Geographie: Ressourcenanalyse und -management“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung,
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 8 Zulassung zur Masterarbeit
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen, Pflichtstudienberatung
- § 11 Gesamtergebnis, Endgültiges Nichtbestehen
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Studium als Modulpaket
- § 14 Studienberatung
- § 15 Inkrafttreten

- Anlage I Modulübersicht
- Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage III Gliederung des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die ergänzenden Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Grundlegendes Ziel des Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis und wissenschaftlichen Laufbahn notwendigen vertieften Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Neben einer ausreichenden Kenntnis der Fachinhalte und Methoden des Studienfachs sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse (fachwissenschaftliche Kompetenz) erwerben können, indem sie je nach ihren individuellen Interessen und Berufsplanungen Module aus dem Professionalisierungsbereich dieses Studiengangs nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung auswählen.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit studiengangsspezifischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.

(4) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines weiterführenden Promotionsstudiums.

(5) ¹Das Studium qualifiziert für Fach- und Führungspositionen zum Beispiel im Bereich der Ressourcenanalyse, des Ressourcenschutzes und der Umweltbewertung, des Ressourcenmanagements, des Natur- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Umweltentwicklung und Umweltvorsorge, auf lokaler, regionaler, nationaler oder globaler Ebene. ²Potenzielle sind zum Beispiel Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, Behörden, Consulting- und Ingenieurbüros sowie national oder international operierende Firmen oder die Versicherungswirtschaft. ³Er qualifiziert Studierende zusätzlich für entsprechende PhD-Studiengänge.

(6) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für die Erreichung der Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge in-

nerhalb der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 72 C, davon 3 C integrativ für Schlüsselkompetenzen,
- b) auf den Professionalisierungsbereich 18 C, davon 6 C für Schlüsselkompetenzen,
- c) auf die Masterarbeit 30 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).

(6) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket „Anthropogeographie“, das in einem anderen geeigneten Master-Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten eingebracht werden kann.

§ 5 Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Pflichtmodulen durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare und Labor-/Geländepraktika, Geländekurs und Projektseminar in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliches Personal.

(2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Wissensgebiets. ²Sie sollen die Verbindung mit weiteren Wissensgebieten deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

- (3) Eine Übung ist eine Veranstaltung, die der Vertiefung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet und dem Erwerb methodischer Fertigkeiten dient, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen.
- (4) ¹Ein Tutorium ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten einer Vorlesung dient. ²Es wird in der Regel von Studierenden betreut.
- (5) ¹Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die oder der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen oder Diskussionen unter Anleitung der oder des Verantwortlichen lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche. ³Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁴In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag eines Problems und seiner Lösung geübt werden.
- (6) Praktika (Labor- und Geländepraktikum) sind Lehrformen, die eine problemorientierte und praxisnahe Ausbildung ermöglichen.
- (7) Geländekurse dienen der Anschauung geographischer Sachverhalte am Objekt und der Einübung von Arbeitsweisen und Methoden im Gelände.
- (8) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.
- (9) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

§ 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

- (1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. ²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.
- (2) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Absatz 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie Lehrexporte erbringt, für Veran-

staltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

- a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben, und von Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.
- b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.
- d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.
- e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.
- f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzu-

setzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 2 a) bis c) erwarten lässt.

(4) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Absatz 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

§ 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis sieben Tage (mündliche Prüfung) bzw. einen Tag (Klausur) vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen (mündliche Prüfung) bzw. einem Tag (Klausur) liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu eine Woche vor dem Termin des Vortrags möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Ein Modul kann andere Modulprüfungen als Prüfungsvorleistungen fordern. ²Innerhalb eines Moduls können Vorleistungen in Form von Studienleistungen für die Zulassung zur Modulprüfung verlangt werden. ³Das Nähere wird im Modulkatalog geregelt.

(4) ¹Für die Module einer anderen Fakultät gelten die Bestimmungen über die Zulassung der Prüfungsordnung des Studiengangs dieser Fakultät, in dem das Modul angeboten wird. ²Satz 1 gilt entsprechend für Form sowie die Fristen der Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen des Studiengangs im Umfang von wenigstens 60 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit (s. § 8 Absatz 2),
- b) ein Vorschlag für die beiden Betreuerinnen und Betreuer,
- c) Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1,
- d) gegebenenfalls eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers.

³Der Vorschlag nach Buchstaben a) und b) ist entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 9 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 Anrechnungspunkte erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen ausgegeben. ³Die bereits erfolgte, verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. ⁴Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Masterarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu.²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen, Pflichtstudienberatung

Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

§ 11 Gesamtergebnis, Endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind. ²Das Studium im Master-Studiengang Geographie ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Masterprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Gesamtdurchschnitt aller Prüfungsleistungen besser als 2,0 ist.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden zwei Module des Studiengangs im Umfang von insgesamt bis zu 15 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

§ 12 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Prüfungskommission des Faches Geographie der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie zuständig. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengrup-

pe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt die entsprechende Statusgruppe im Fakultätsrat für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Einmal jährlich tagt die Prüfungskommission, um Empfehlungen für die Qualitätssicherung und für notwendige Änderungen der Prüfungsordnung zu erarbeiten.

§ 13 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Fachgebiet Anthropogeographie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(2) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen (Anlage II) zu entnehmen.

§ 14 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des Nebenfachmoduls die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts, ggf. erfolgen Entscheidungen über die Prüfungskommission.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2933) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2945) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Anthropogeographie“ zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und –management“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

a. Fachstudium (72 C)

aa) Pflichtmodule (54 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 54 C erfolgreich absolviert werden, davon 3 C als integrative Schlüsselkompetenzen.

| Modulnummer | Modultitel | C | SWS |
|-------------|---|---|-----|
| M.Geg.01 | Analyse und Bewertung von Wasser und Boden | 6 | 4 |
| M.Geg.02 | Ressourcennutzungsprobleme | 6 | 4 |
| M.Geg.03 | Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung | 6 | 4 |
| M.Geg.04 | Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel | 6 | 4 |
| M.Geg.05 | Geoinformationssysteme und Umweltmonitoring | 5 | 3 |
| M.Geg.06 | Landschaftsökologie und Landschaftsentwicklung | 5 | 3 |
| M.Geg.07 | Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management | 5 | 3 |
| M.Geg.08 | Geländekurs | 9 | 8 |
| M.Geg.13 | Masterseminar | 6 | 2 |

ab) Wahlpflichtmodule (18 C)

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden.

| Modulnummer | Modultitel | C | SWS |
|-------------|---|---|-----|
| M.Geg.09 | Einzugsgebiets-, Landmanagement | 6 | 4 |
| M.Geg.10 | Anwendung von Bewertungs- und Prognosemodellen | 6 | 4 |
| M.Geg.11 | Projekt: Ressourcennutzungskonflikte und -management | 6 | 4 |
| M.Geg.12 | Projektarbeit: GIS-basierte Ressourcenbewertung und -nutzungsplanung | 6 | 2 |
| M.Geg.15 | Naturräumliche Ausstattung in ihrem planetarischen und hypsometrischen Formenwandel | 6 | 4 |

b. Professionalisierungsbereich (18 C)

ba) Nicht-geographische Wahlpflichtmodule (12 C)

Es müssen mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden. Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung, sofern die exportierende Fakultät dem zustimmt. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowis-

senschaften und Geographie (Studium – Geographie: Ressourcenanalyse und -management (Master of Science) – Modulübersicht – Zusätzliche nicht-geographische Wahlpflichtmodulangebote).

| Modulnummer | Modultitel | C | SWS |
|--------------------|---|----------|------------|
| B.Forst.107 | Ökopedologie | 9 | 6 |
| M.Forst.1211 | Ökologische und planerische Grundlagen des Waldnatureschutzes | 6 | 4 |
| M.Forst.1212 | Recht und Politik im Naturschutz | 6 | 4 |
| M.Forst.1658 | Bodenregionen in Niedersachsen | 6 | 4 |
| M.Forst.1654 | Böden der Welt : Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung | 6 | 4 |
| M.Forst.1413 | Ökosystemtheorie – Analyse, Simulationstechniken | 6 | 4 |
| M.Forst.1605 | Forest Protection and Agroforestry | 6 | 4 |
| B.Biodiv.339 | Vegetationsökologie | 6 | 10 |
| B.Biodiv.333 | Pflanzenökologie | 6 | 10 |
| B.Agr.0359 | Agrarökologie und Biodiversität | 6 | 4 |
| B.Biodiv.341 | Palynologie und Paläoökologie | 6 | 8 |
| B.Bio.103 | Grundpraktikum Botanik | 6 | 5 |
| B.Agr.0303 | Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz | 6 | 6 |
| B.Agr.0339 | Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung | 6 | 4 |
| B.Agr.0301 | Agrar- und Umweltrecht | 6 | 4 |
| B.Agr.0320 | Introduction to tropical international agriculture | 6 | 4 |
| M.Agr.0049 | Naturschutzökonomie | 6 | 4 |
| M.Agr.0078 | Umweltindikatoren und Ökobilanzen | 6 | 4 |

| Modulnummer | Modultitel | C | SWS |
|--------------------|--|----------|------------|
| M.Agr.0079 | Umweltökonomie | 6 | 4 |
| M.SIA.E12M | Quantitative Research Methods in Rural Development Economics | 6 | 4 |
| M.Agr.0052 | Ökologie und Naturschutz | 6 | 7 |
| M.SIA.P12 | Crops and Production Systems in the Tropics | 6 | 4 |
| M.SIA.E11 | Economics of Biological Diversity in the Tropics and Subtropics | 6 | 4 |
| M.SIA.E10 | Socioeconomics of Rural Development and Food Security | 6 | 4 |
| M.SIA.I01M | Ecological modelling and GIS | 6 | 4 |
| M.SIA.I02 | Management of (sub-)tropical landuse systems | 6 | 4 |
| M.SIA.E07 | Development economics and development policy | 6 | 4 |
| B.WIWI-VWL.0010 | Einführung in die Institutionenökonomik | 6 | 2 |
| B.Eth.101 | Einführung in die Ethnologie : Grundbegriffe und Fragestellungen | 7 | 4 |
| B.Eth.102 | Sozial- und Wirtschaftsethnologie | 7 | 4 |
| B.Pol.101 | Einführung in die Politikwissenschaft | 6 | 4 |
| B.RW.1223 | Verwaltungsrecht | 7 | 4 |
| B.Inf.1802 | Programmierpraktikum | 5 | 4 |
| B.Inf.1206 | Datenbanken | 5 | 3 |

bb) Schlüsselkompetenzen (6 C)

Es muss eines der folgenden Module oder ein Modul aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität im Umfang von mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden. Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium - Geographie: Ressourcenanalyse und -management (Master of Science) - Modulübersicht - Zusätzliche Schlüsselkompetenzmodulangebote).

| Modulnummer | Modultitel | C | SWS |
|--------------------|--|----------|------------|
| M.Geg.14 | Ganzheitliches Projektmanagement | 6 | 2 |
| M.Forst.1413 | Ökosystemtheorie – Analyse, Simulationstechniken | 6 | 4 |
| B.Pol.101 | Einführung in die Politikwissenschaft | 6 | 4 |

c. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpaket „Anthropogeographie“ im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

1. Fachspezifische Studienziele

Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anthropogeographie, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind. Die forschungsorientierte Ausrichtung unter besonderer Berücksichtigung einer vergleichenden Perspektive bereitet sowohl auf eine mögliche anschließende Promotion als auch auf eine wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit vor.

Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes „Anthropogeographie“ im Umfang von 36 C qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Umwelt- und Ressourcenmanagement mit soziokulturellen und ökonomischen Schwerpunkten,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Mitarbeit in Verlagen, Medienunternehmen,
- Lehrtätigkeit in Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen,
- Außerschulische Bildungsarbeit,
- Beratungstätigkeiten.

2. Zugangsvoraussetzungen

Das Modulpaket „Anthropogeographie“ im Umfang von 36 C kann nur studieren, wer im Verlauf des vorhergehenden Studiengangs mindestens 30 C aus dem Bereich der Anthropogeographie nachweisen kann.

3. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geg.03 Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung (6 C / 4 SWS)

M.Geg.04 Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel (6 C / 4 SWS)

M.Geg.07 (Eth/Soz) Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management (6 C/3 SWS)

M.Geg.11 Projekt: Ressourcennutzungskonflikte u. -management (6 C / 4 SWS)

B.Geg.04-1(Eth/Soz) Geoinformatik 1 (6 C / 3 SWS)

b. Ferner muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geg.14 Kulturräumliche Regionalanalyse (6 C / 3 SWS)

B.Geg.15 Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse (6 C / 3 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Exemplarischer Studienverlauf für den Master-Studiengang

| Master-Studiengang Geographie: Ressourcenanalyse und -management | | | | | |
|---|---|---|---|---|--|
| 1. Sem 30 C | Analyse von Wasser und Boden (6 C) | Ressourcennutzungsprobleme (6 C) | Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung (6 C) | Globaler soziokultureller und ökonom. Wandel (6 C) | Ganzheitliches Projektmanagement (6 C) |
| 2. Sem 30 C | Geoinformationssysteme u. Umweltmonitoring (5 C) | Landschaftsökologie und Landschaftsentwicklung (5 C) | Ressourcenbewertung und -management (5 C) | Geländekurs (9 C) | Umweltökonomie (6 C) |
| 3. Sem 30 C | Einzugsgebietsmanagement, Landmanagement (6 C) | Anwendung und Bewertung von Prognosemodellen (6 C) | Projekt: Ressourcennutzungskonflikte und -management (6 C) | Masterseminar (6 C) | Einführung in die Institutionenökonomik (6 C) |
| 4. Sem 30 C | Masterarbeit (30 C) | | | | |

2. Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Modulpaket

| Sem. Σ C* | Modulpaket „Anthropogeographie“ (36 C) | | |
|--------------|--|--|-------|
| | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 12 C | M.Geg.03 Globaler Umwelt- wandel / Landnut- zungsänderung 6 C | M.Geg.04 Globaler soziokul- tureller und öko- nomischer Wandel 6 C | |
| 2. Σ 12 C | M.Geg.07 (Eth/Soz) Ressourcenwahr- nehmung, - bewertung und - management 6 C | B.Geg.04.1 (Eth/Soz) Geoinformatik 1 6 C | |
| 3. Σ 12 C | M.Geg.11 Projekt: Ressour- cennutzungs- konflikte u. -management 6 C | B.Geg.14 Kulturräumliche Regionalanalyse 6 C | |
| 4. Σ 0 C | | | |
| Σ 36 C | | | |

Anlage III Gliederung des Studiums

| Master-Studiengang Geographie: Ressourcenanalyse und -management | | | |
|---|--|---|---|
| Masterarbeit (30 C) | | | |
| Fachwissenschaft (72 C) | | Professionalisierungsbereich (18 C) | |
| Pflichtmodule (54 C) | Geographische Wahlpflichtmodule (18 C) | Nicht-geographische Wahlpflichtmodule (12 C) | Schlüsselkompetenzen (6 C) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Bewertung von Wasser und Boden (6 C) <ul style="list-style-type: none"> • Ressourcennutzungsprobleme (6 C) • Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung (6 C) • Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel (6 C) <ul style="list-style-type: none"> • Geoinformationssysteme und Umweltmonitoring (5 C) • Landschaftsökologie und Landschaftsentwicklung (5 C) • Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management (5 C) <ul style="list-style-type: none"> • Geländekurs (9 C) • Masterseminar (6 C, davon 3 C SK) | <p>3 aus 5 geographischen Wahlpflichtmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzugsgebiets-, Landmanagement (6 C) • Anwendung von Bewertungs- und Prognosemodellen (6 C) • Projekt: Ressourcennutzungskonflikte und -management (6 C) • Projektarbeit: GIS-basierte Ressourcenbewertung und -nutzungsplanung (6 C) • Naturräumliche Ausstattung in ihrem planetarischen und hypsometrischen Formenwandel (6 C) | <p>Mindestens 2 nicht-geographische Wahlpflichtmodule</p> | <p>1 aus 3 Schlüsselkompetenz-Wahlpflichtmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ganzheitliches Projektmanagement (6 C) • Ökosystemtheorie – Analyse, Simulationstechniken (6 C) • Einführung in die Politikwissenschaft (8 C) <p>alternativ: Modul/e im Umfang von mind. 6 C aus dem Modulhandbuch Schlüsselkompetenzen der Universität</p> |

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 11.07.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.09.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienschwerpunkte, Studienverlauf
- § 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 8 Zulassung zur Masterarbeit
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Gesamtergebnis, Endgültiges Nichtbestehen
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten

- Anlage I Modulübersicht
- Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die hier vorliegende Ordnung regelt die darüber hinausgehenden Bestimmungen für das Masterstudium „Geowissenschaften“.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) bereitet auf die Tätigkeit als Geowissenschaftlerin oder Geowissenschaftler in universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verwaltungen bzw. Behörden, Consulting- und Ingenieurbüros, internationalen Organisationen und vergleichbaren Institutionen sowie diversen Industriezweigen (u.a. Rohstoffe, Baustoffe, Keramik und Glas, Grundbau, Wasser- und Abfallwirtschaft, Umweltschutz, Versicherungen) vor.
- (2) ¹Geowissenschaften sind Naturwissenschaften, die sich mit der Zusammensetzung, der Struktur, der Geschichte und dem gegenwärtigen und künftigen Zustand des Erdkörpers und seiner Lebensräume befassen. ²Sie erforschen die biologischen, chemischen und physikalischen Prinzipien der Entwicklung der Erde und des Lebens und die Wechselwirkungen zwischen Litho-, Hydro-, Kryo-, Atmo- und Biosphäre im System Erde.
- (3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden – aufbauend auf einem soliden natur- und geowissenschaftlichen Grundlagenwissen – tiefgehende Kenntnisse in den Geowissenschaften und ihren Teildisziplinen mit einer klaren Zielrichtung auf aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Entwicklungen erlernen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu verstehen, fachlich fundiert zu beurteilen, anzuwenden und auch weiterzuentwickeln. ³Sie sollen dadurch befähigt werden, in den diversen Anwendungsgebieten der Geowissenschaften erfolgreich und auf hohem wissenschaftlichen Niveau arbeiten zu können. ⁴Der Studiengang bildet darüberhinaus die Grundlage für weiterführende Promotionsstudiengänge.
- (4) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg sowie für die Aufnahme eines weiterführenden Promotionsstudiums.
- (5) Der Master-Studiengang „Geowissenschaften“ qualifiziert Studierende für gehobene und verantwortungsvolle Positionen in einer Vielzahl von Unternehmensbereichen (z.B. Rohstoffe, Baustoffe, Keramik und Glas, Grundbau, Wasser- und Abfallwirtschaft, Umweltschutz, Versicherun-

gen), Behörden und Verwaltungen (z.B. Kommunen, Bundesländer, Bund, EU, UN) und für weiterführende wissenschaftliche Tätigkeiten (z. B. Museen, Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) einschließlich Promotionsstudiengängen.

(6) Durch die erfolgreiche Absolvierung der Modulprüfungen und der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird festgestellt, dass die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen tiefgehenden Fachkenntnisse in den Geowissenschaften und ihren Teildisziplinen erworben hat, die Zusammenhänge zwischen einzelnen Teildisziplinen versteht und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und geowissenschaftliche Modelle zu hinterfragen, sowie geowissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 4 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Studium und einen reibungslosen Studienablauf werden sehr gute Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache empfohlen. ²Studienbewerberinnen oder -bewerber, deren Kenntnisse in diesen Bereichen nicht ausreichend sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Masterstudiums entsprechend weiterzubilden.

§ 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienschwerpunkte, Studienverlauf

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(4) Das Studium umfasst wenigstens 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

a) Fachstudium einschl. Schwerpunktstudium (60 C)

b) Professionalisierungsbereich (30 C)

c) Masterarbeit (30 C)

(5) ¹Im Rahmen des Fachstudiums besteht die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung. ²Bei entsprechender erfolgreicher Absolvierung von Modulen wird einer der Studienschwerpunkte Geobiologie oder Geochemie oder Geologie oder Geomaterialien zertifiziert. ³Das Nähere regelt Anlage 1.

(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage 1) sind diese Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen

Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf finden sich im Anhang (Anlage 2).

(7) Das Studium bietet insbesondere im Schwerpunktstudium und im Professionalisierungsbereich die Möglichkeit der Spezialisierung und Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten nach individuellen Vorstellungen und Planungen.

(8) ¹Der Bereich des Fachstudiums besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und umfasst neben der Vertiefung von geowissenschaftlichen Grundlagen- und Spezialwissen im Pflichtcurriculum (24 C) das Schwerpunktstudium mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 36 C. ²Das Pflichtcurriculum umfasst Module zur Geodynamik, Regionaler Geologie und Globalem Wandel. ³Das Schwerpunktstudium kann in den Fachgebieten Geobiologie, Geochemie, Geologie und Geomaterialien erfolgen. ⁴Das Studium kann ohne Schwerpunktbildung absolviert werden („studium generale“).

(9) ¹Der Professionalisierungsbereich umfasst 30 C und besteht aus einem Pflichtmodul (6 C) im engen Kontext zur Masterarbeit, sowie frei wählbare Schlüsselkompetenzmodule von mind. 12 C. ²Hinzu kommt ein frei wählbarer Bereich zur Aneignung fachwissenschaftlicher und fachübergreifender Kompetenzen aus dem Bereich der Geowissenschaften oder anderen Fächern (Wahlbereich, 12 C).

(10) ¹Allgemeine Empfehlungen für den sachgerechten Aufbau des Studiums richten sich auf die Ableistung des Fachstudiums nach Studienverlaufsplan und insbesondere den Beginn des Schwerpunktstudiums bereits mit dem 1. Semester (siehe Anlage 2). ²Für den Schwerpunkt Geologie wird im Professionalisierungsbereich das Modul „Kartier Projekt“ nachdrücklich empfohlen. ³Weitere Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl erfolgen im Rahmen der Studienberatung.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht (siehe maximale Studierendenzahlen pro Modul bzw. Lehrveranstaltung im elektronischen Modulverzeichnis). ²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(2) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Absatz 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berück-

sichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie Lehrexporte erbringt, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

- a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben, und von Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.
- b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.
- d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.
- e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.
- f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) erwarten lässt.

(4) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Absätzen 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

§ 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu (Teil)Modulprüfungen erfolgt durch die Studierenden in eigener Verantwortung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich.

(2) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn, spätestens bis zum dritten Lehrveranstaltungstermin im Semester, erfolgen. ²Eine Abmeldung ist abweichend von Absatz 1 bei Präsentationen, Referaten o.ä. bis zu eine Woche vor dem Termin des Vortrags möglich; im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Ein Modul kann andere Modulprüfungen als Zugangsvoraussetzungen fordern. ²Innerhalb eines Moduls können Vorleistungen in Form von Studienleistungen für die Zulassung zur Modulprüfung verlangt werden. ³Das Nähere wird im Modulkatalog geregelt.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass alle Pflichtmodule des Fachstudiums bestanden und insgesamt mindestens 60 C erfolgreich erbracht sind.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Gutachterinnen oder Gutachter,
- c) Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1,
- d) gegebenenfalls Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers.

³Der Vorschlag nach Buchstaben a) und b) ist entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 9 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit geowissenschaftlichen Methoden ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Fachgebiet der Geowissenschaften zu wählen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen (Ausschlussfrist) verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 8 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Wochen ausgegeben. ³Die bereits erfolgte, verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. ⁴Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Masterarbeit ist nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die

Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu.²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind. ²Das Studium im Master-Studiengang Geowissenschaften ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Masterprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt.

(2) Das Prädikat „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Gesamtdurchschnitt aller übrigen Prüfungsleistungen besser als 2,0 ist.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden zwei Module des Studiengangs im Umfang von insgesamt bis zu 14 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

§ 11 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt die entsprechende Statusgruppe im Fakultätsrat für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(2) ¹Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Der stellvertretende Vorsitz kann auch vom Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

§ 12 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Ausgestaltung des Wahlbereichs die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät wird nachdrücklich empfohlen, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2960) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2970) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage 1 Modulübersicht

Master-Studiengang „Geowissenschaften“

Es müssen Leistungen im Umfang von wenigstens 120 C erbracht werden.

1. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/6 SWS)
- M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/4,5 SWS)
- M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/6 SWS)
- M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/6 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens sechs der folgenden Module im Umfang von wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden.

- M.Geo.111 Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/6 SWS)
- M.Geo.112 Geomikrobiologie (6 C/6 SWS)
- M.Geo.113 Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/6 SWS)
- M.Geo.114 Biogeochemie (6 C/6 SWS)
- M.Geo.121 Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/5 SWS)
- M.Geo.122 Geochemie-Projekt (6 C/3 SWS)
- M.Geo.123 Geochronologie u. isotopengeochemische Tracer (6 C/6 SWS)
- M.Geo.124 Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope (6 C/6 SWS)
- M.Geo.131 Fluidtransport in der Erdkruste (6 C/5 SWS)
- M.Geo.132 Mikrotektonik (6 C/5 SWS)
- M.Geo.133 Exhumierung, Erosion und Sedimentation (6 C/5 SWS)
- M.Geo.134 Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten (6 C/4 SWS)
- M.Geo.141 Minerale (6 C/4,5 SWS)
- M.Geo.142 Schmelzen und Gläser (6 C/5 SWS)
- M.Geo.143 Anisotropie und Struktur (6 C/4,5 SWS)
- M.Geo.144 Elektronenmikroskopie (6 C/4,5 SWS)
- M.Geo.215 Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde (6 C/4 SWS)
- M.Geo.221 Analytik (6 C/4-5 SWS)

- M.Geo.231 Geowissenschaftliche Methoden (6 C/6 SWS)
- M.Geo.232 Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/6 SWS)
- M.Geo.234 Analytische Verfahren in der Sedimentgeologie (6 C/5,5 SWS)
- M.Geo.235 Geologie-Projekt (6 C/3 SWS)
- M.Geo.243 Kristallographie-Projekt (6 C/3 SWS)
- M.Geo.244 Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/3 SWS)
- M.Geo.245 Kristalle und Kristallite (6 C/4,5 SWS)
- M.HEG.03 Hydrogeochemistry (9 C/7 SWS)

c. Studienschwerpunkte

Es kann einer der Studienschwerpunkte Geobiologie oder Geochemie oder Geologie oder Geomaterialien absolviert werden; dazu sind aus den Modulen nach Buchstabe b Module im Umfang von jeweils 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren. Es kann in der Regel nur ein Studienschwerpunkt zertifiziert werden; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

ca. Studienschwerpunkt Geobiologie

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geo.111 Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/6 SWS)
- M.Geo.112 Geomikrobiologie (6 C/6 SWS)
- M.Geo.113 Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/6 SWS)
- M.Geo.114 Biogeochemie (6 C/6 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geo.121 Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/5 SWS)
- M.Geo.122 Geochemie-Projekt (6 C/3 SWS)
- M.Geo.124 Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope (6 C/6 SWS)
- M.Geo.133 Exhumierung, Erosion und Sedimentation (6 C/5 SWS)
- M.Geo.134 Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten (6 C/4 SWS)
- M.Geo.141 Minerale (6 C/4,5 SWS)
- M.Geo.144 Elektronenmikroskopie (6 C/4,5 SWS)
- M.Geo.215 Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde (6 C/4 SWS)

cb. Studienschwerpunkt Geochemie

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geo.121 Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/5 SWS)

- M.Geo.122 Geochemie-Projekt (6 C/3 SWS)
- M.Geo.123 Geochronologie u. isotopengeochemische Tracer (6 C/6 SWS)
- M.Geo.124 Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope (6 C/6 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geo.114 Biogeochemie (6 C/6 SWS)
- M.Geo.133 Exhumierung, Erosion und Sedimentation (6 C/5 SWS)
- M.Geo.134 Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten (6 C/4 SWS)
- M.Geo.231 Geowissenschaftliche Methoden (6 C/6 SWS)
- M.HEG.03 Hydrogeochemistry (9 C/7 SWS)

cc. Studienschwerpunkt Geologie

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geo.131 Fluidtransport in der Erdkruste (6 C/5 SWS)
- M.Geo.132 Mikrotektonik (6 C/5 SWS)
- M.Geo.133 Exhumierung, Erosion und Sedimentation (6 C/5 SWS)
- M.Geo.134 Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten (6 C/4 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geo.232 Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/6 SWS)
- M.Geo.234 Analytische Verfahren in der Sedimentgeologie (6 C/5,5 SWS)
- M.Geo.235 Geologie-Projekt (6 C/3 SWS)

cd. Studienschwerpunkt Geomaterialien

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geo.141 Minerale (6 C/4,5 SWS)
- M.Geo.142 Schmelzen und Gläser (6 C/5 SWS)
- M.Geo.143 Anisotropie und Struktur (6 C/4,5 SWS)
- M.Geo.144 Elektronenmikroskopie (6 C/4,5 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geo.221 Analytik (6 C/4-5 SWS)
- M.Geo.243 Kristallographie-Projekt (6 C/3 SWS)
- M.Geo.244 Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/3 SWS)
- M.Geo.245 Kristalle und Kristallite (6 C/4,5 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Schlüsselkompetenzen

Es muss ein oder mehrere Module aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität im Umfang von mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden.

b. Geowissenschaftliche und nicht-geowissenschaftliche Module

ba. Pflichtmodul

Es ist nachfolgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Geo.105 Wissenschaftliches Arbeiten (6 C/2 SWS)

bb. Wahlmodule

Es sind weitere Module im Umfang von wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren. Wählbar sind die noch nicht absolvierten Module nach Nummer 1 Buchstabe b, sowie das nachfolgende Modul:

M.Geo.331 Kartier-Projekt (12 C/3 SWS)

Weitere geowissenschaftliche Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs.

Des Weiteren können Module aus dem uniweiten Angebot absolviert werden, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät dem zustimmt.

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

Anlage 2a: Master-Studiengang Geowissenschaften - Studienverlaufplan Schwerpunkt Geobiologie

| Semester | Regionale Geologie (6) | Geodynamik I (6) | Biogeochemie (6) | Paläobiologie und Biodiversität I (6) | Wahlpflicht (6) * | |
|----------|---------------------------------|---------------------|----------------------|--|-------------------|-----------|
| 1 | | | | | | 27 |
| 2 | | Geodynamik II (6) | Geomikrobiologie (6) | Paläobiologie und Biodiversität II (6) | Wahl (6) ** | 30 |
| 3 | Wissenschaftliches Arbeiten (6) | Globaler Wandel (6) | Wahlpflicht (6) * | Wahl (6) ** | Wahl (6) *** | 30 |
| 4 | Master-Arbeit (30) | | | | | 33 |
| | | | | | | 120 Summe |

| | | |
|---|--|--|
| <p>* Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde M.Geo.215</p> <p>Mikroanalytische Methoden und Anwendungen M.Geo.121</p> <p>Geochemie Projekt M.Geo.122</p> <p>Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope M.Geo.124</p> <p>Exhumierung, Erosion und Sedimentation M.Geo.133</p> <p>Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten M.Geo.134</p> <p>Minerale M.Geo.141</p> <p>Elektronenmikroskopie M.Geo.144</p> | <p>** Geochronologie und isotopengeochemische Tracer M.Geo.123</p> <p>Fluidtransport in der Erdkruste M.Geo.131</p> <p>Mikrotektonik M.Geo.132</p> <p>Schmelzen und Gläser M.Geo.142</p> <p>Anisotropie und Struktur M.Geo.143</p> <p>Geowissenschaftliche Methoden M.Geo.231</p> <p>Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene M.Geo.232</p> <p>Analytische Verfahren in der Sedimentgeologie M.Geo.234</p> <p>Geologie Projekt M.Geo.235</p> <p>Kristallographie Projekt M.Geo.243</p> <p>Mineralogisch-Petrologisches Projekt M.Geo.244</p> <p>Kristalle und Kristallite M.Geo.245</p> <p>Analytik M.Geo.246</p> <p>Hydrogeochemistry (Hydrogeochemie) M.HEG.03</p> <p>Kartier Projekt M.Geo.331</p> <p>oder unter * nicht gewählte Module</p> | <p>Professionalisierungsbereich**</p> <p>Schlüsselkompetenzen***</p> |
|---|--|--|

*** Schlüsselkompetenzen (siehe Schlüsselkompetenzmodulverzeichnis der Fakultäten und ZESS)



*Die Semesterlagen/Reihenfolge Ihrer Veranstaltungen können Sie im Rahmen der PO und des Modulhandbuches frei wählen.

Anlage 2b: Master-Studiengang Geowissenschaften - Studienverlaufsplan Schwerpunkt Geochemie

| Semester | Kursbezeichnungen | | | | | Punkte |
|----------|---------------------------------|---------------------|---|---|--------------|--------|
| 1 | Regionale Geologie (6) | Geodynamik I (6) | Mikroanalyt. Methoden & Anwendungen (6) | Wahlpflicht (6) * | Wahl (6) ** | 30 |
| 2 | | Geodynamik II (6) | Geochemie Projekt (6) | Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope (6) | Wahl (6) *** | |
| 3 | Wissenschaftliches Arbeiten (6) | Globaler Wandel (6) | Wahlpflicht (6) * | Wahl (6) ** | Wahl (6) *** | 30 |
| 4 | | Master-Arbeit (30) | | | | |
| | | | | | | 120 |
| | | | | | | Summe |

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNG!

- * Biogeochemie M.Geo.114
- Exhumierung, Erosion und Sedimentation M.Geo.133
- Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten M.Geo.134
- Geowissenschaftliche Methoden M.Geo.231
- Hydrogeochemie M.Geo.222

- ** Paläobiologie und Biodiversität I M.Geo.111
- Geomikrobiologie M.Geo.112
- Paläobiologie und Biodiversität II M.Geo.113
- Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde M.Geo.215
- Fluidtransport in der Erdkruste M.Geo.131
- Mikrotektonik M.Geo.132
- Minerale M.Geo.141
- Schmelzen und Gläser M.Geo.142
- Anisotropie und Struktur M.Geo.143
- Elektronenmikroskopie M.Geo.144
- Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene M.Geo.232
- Analytische Verfahren in der Sedimentgeologie M.Geo.234
- Geologie Projekt M.Geo.235
- Kristallographie Projekt M.Geo.243
- Mineralogisch-Petrologisches Projekt M.Geo.244
- Kristalle und Kristallite M.Geo.245
- Analytik M.Geo.246
- Kartier Projekt M.Geo.331
- oder unter * nicht gewählte Module

- Fachstudium - Geowissenschaften - Pflicht
- Fachstudium - Geowissenschaften - Schwerpunkt Geochemie
- Professionalisierungsbereich**
- Schlüsselkompetenzen***

} Professionalisierungsbereich

*** Schlüsselkompetenzen (siehe Schlüsselkompetenzmodulverzeichnis der Fakultäten und ZESS)

Anlage 2c: Master-Studiengang Geowissenschaften - Studienverlaufsplan Schwerpunkt Geologie

| Semester | Regionale Geologie (6) | Wissenschaftliches Arbeiten (6) | Geodynamik I (6) | Mikrotektonik (6) | Exhumierung, Erosion & Sedimentation (6) | Wahlpflicht (6) * | Wahl (6) ** | Wahl (6) *** | Wahl (6) *** | Punkte |
|----------|------------------------|---------------------------------|--------------------|-------------------------------------|--|-------------------|--------------|--------------|--------------|------------------|
| 1 | | | Geodynamik I (6) | Mikrotektonik (6) | Exhumierung, Erosion & Sedimentation (6) | Wahlpflicht (6) * | | | | 27 |
| 2 | | | Geodynamik II (6) | Wahlpflicht (6) * | Verwitterung, Diagenese & Lagerstätten (6) | | Wahl (6) ** | | Wahl (6) *** | 30 |
| 3 | | Globaler Wandel (6) | | Fluidtransport in der Erdkruste (6) | | Wahl (6) ** | Wahl (6) *** | | Wahl (6) *** | 30 |
| 4 | | | Master-Arbeit (30) | | | | | | | 33 |
| | | | | | | | | | | 120 Summe |

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNG ! *

*Die Semesterlagen/Reihenfolge Ihrer Veranstaltungen können Sie im Rahmen der PO und des Modulhandbuchs frei wählen.

- * Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene M.Geo.232
- Analytische Verfahren in der Sedimentgeologie M.Geo.234
- Geologie Projekt M.Geo.235

- * * Paläobiologie und Biodiversität I M.Geo.111
- Geomikrobiologie M.Geo.112
- Paläobiologie und Biodiversität II M.Geo.113
- Biogeochemie M.Geo.114
- Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde M.Geo.215
- Mikroanalytische Methoden und Anwendungen M.Geo.121
- Geochemie Projekt M.Geo.122
- Geochronologie und isotopengeochemische Tracer M.Geo.123
- Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope M.Geo.124
- Minerale M.Geo.141
- Schmelzen und Gläser M.Geo.142
- Anisotropie und Struktur M.Geo.143
- Elektronenmikroskopie M.Geo.144
- Geowissenschaftliche Methoden M.Geo.231
- Kristallographie Projekt M.Geo.243
- Mineralogisch-Petrologisches Projekt M.Geo.244
- Kristalle und Kristallite M.Geo.245
- Analytik M.Geo.246
- Hydrogeochemie M.Geo.222
- Kartier Projekt M.Geo.331

oder unter * nicht gewählte Module

*** Schlüsselkompetenzen (siehe Schlüsselkompetenzmodulverzeichnis der Fakultäten und ZESS)

| | |
|--|--|
| | Fachstudium - Geowissenschaften - Pflicht |
| | Fachstudium - Geowissenschaften - Schwerpunkt Geologie |
| | Professionalisierungsbereich** |
| | Schlüsselkompetenzen*** |
| } Professionalisierungsbereich | |

Anlage 2d: Master-Studiengang Geowissenschaften - Studienverlaufsplan Schwerpunkt Geomaterialien





| Semester | Regionale Geologie (6) | Geodynamik I (6) | Elektronenmikroskopie (6) | Anisotropie & Struktur (6) | Minerale (6) | Wahlpflicht (6) * | | |
|----------|---------------------------------|---------------------|---------------------------|----------------------------|--------------|-------------------|-----|-------|
| 1 | | | | | | | 30 | |
| 2 | | Geodynamik II (6) | | Schmelzen & Gläser (6) | Wahl (6) ** | Wahl (6) *** | 30 | |
| 3 | Wissenschaftliches Arbeiten (6) | Globaler Wandel (6) | Wahlpflicht (6) * | Wahl (6) ** | Wahl (6) *** | | 27 | |
| 4 | Master-Arbeit (30) | | | | | | | 33 |
| | | | | | | | 120 | Summe |

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNG ! *

*Die Semesterlagen/Reihenfolge Ihrer Veranstaltungen können Sie im Rahmen der PO und des Modulhandbuchs frei wählen.

- * Kristallographie Projekt M.Geo.243
- Mineralogisch-Petrologisches Projekt M.Geo.244
- Kristalle und Kristallite M.Geo.245
- Analytik M.Geo.246

- * * Paläobiologie und Biodiversität I M.Geo.111
- Geomikrobiologie M.Geo.112
- Paläobiologie und Biodiversität II M.Geo.113
- Biogeochemie M.Geo.114
- Mikroanalytische Methoden und Anwendungen M.Geo.121
- Geochemie Projekt M.Geo.122
- Geochronologie und isotope geochemische Tracer M.Geo.123
- Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope M.Geo.124
- Fluidtransport in der Erdkruste M.Geo.131
- Mikrotektonik M.Geo.132
- Exhumierung, Erosion und Sedimentation M.Geo.133
- Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten M.Geo.134
- Geowissenschaftliche Methoden M.Geo.231
- Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene M.Geo.232
- Analytische Verfahren in der Sedimentgeologie M.Geo.234
- Geologie Projekt M.Geo.235
- Kartier Projekt M.Geo.331
- oder unter * nicht gewählte Module

| | | |
|---|--|--------------------------------|
|  | Fachstudium - Geowissenschaften - Pflicht | |
|  | Fachstudium - Geowissenschaften - Schwerpunkt Geomaterialien | |
|  | Professionalisierungsbereich** | } Professionalisierungsbereich |
|  | Schlüsselkompetenzen*** | |

*** Schlüsselkompetenzen (siehe Schlüsselkompetenzmodulverzeichnis der Fakultäten und ZESS)

Anlage 2e: Master-Studiengang Geowissenschaften - Studienverlaufsplan ohne Schwerpunkt (studium generale)

| Semester | Regionale Geologie (6) | Geodynamik I (6) | Wahlpflicht (6) * | Wahlpflicht (6) * | Wahlpflicht (6) * | 30 |
|----------|---------------------------------|---------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------|
| 1 | | Geodynamik I (6) | Wahlpflicht (6) * | Wahlpflicht (6) * | Wahlpflicht (6) * | 30 |
| 2 | | Geodynamik II (6) | Wahlpflicht (6) * | Wahl (6) ** | Wahl (6) *** | 30 |
| 3 | Wissenschaftliches Arbeiten (6) | Globaler Wandel (6) | Wahlpflicht (6) * | Wahl (6) ** | Wahl (6) *** | 27 |
| 4 | | Master-Arbeit (30) | | | | 33 |
| | | | | | | 120 |
| | | | | | | Summe |



*Die Semesterlagen/Reihenfolge Ihrer Veranstaltungen können Sie im Rahmen der PO und des Modulhandbuchs frei wählen.

- * Paläobiologie und Biodiversität I M.Geo.111
- Geomikrobiologie M.Geo.112
- Paläobiologie und Biodiversität II M.Geo.113
- Biogeochemie M.Geo.114
- Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde M.Geo.215
- Mikroanalytische Methoden und Anwendungen M.Geo.121
- Geochemie Projekt M.Geo.122
- Geochronologie und isotopengeochemische Tracer M.Geo.123
- Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope M.Geo.124
- Fluidtransport in der Erdkruste M.Geo.131
- Mikrotektonik M.Geo.132
- Exhumierung, Erosion und Sedimentation M.Geo.133
- Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten M.Geo.134
- Minerale M.Geo.141
- Schmelzen und Gläser M.Geo.142
- Anisotropie und Struktur M.Geo.143
- Elektronenmikroskopie M.Geo.144
- Geowissenschaftliche Methoden M.Geo.231
- Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene M.Geo.232
- Analytische Verfahren in der Sedimentgeologie M.Geo.234
- Geologie Projekt M.Geo.235
- Kristallographie Projekt M.Geo.243
- Mineralogisch-Petrologisches Projekt M.Geo.244
- Kristalle und Kristallite M.Geo.245
- Analytik M.Geo.246
- Kartier Projekt M.Geo.331
- Hydrogeochemie M.Geo.222

| | | |
|--|---|------------------------------|
| | Fachstudium - Geowissenschaften - Pflicht | |
| | Fachstudium - Geowissenschaften | |
| | Professionalisierungsbereich** | Professionalisierungsbereich |
| | Schlüsselkompetenzen*** | |

** unter * nicht gewählte Module

*** Schlüsselkompetenzen (siehe Schlüsselkompetenzmodulverzeichnis der Fakultäten und ZESS)

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 11.07.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.09.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Gesamtergebnis, Endgültiges Nichtbestehen
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten

Anlage I: Modulübersicht

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Masterstudiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums „Hydrogeology and Environmental Geoscience“.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) ¹Das Studienziel des Studiengangs ist es, in- und ausländischen Studierenden mit guter Grundausbildung die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse auf den Gebieten der Hydrogeologie und Umweltgeowissenschaften zu vermitteln. ²Neben der Entwicklung der Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten, soll vor allem die Fähigkeit zur interdisziplinären, aber auch zur internationalen Zusammenarbeit gefördert werden.

(2) ¹Dieser Master-Studiengang wird unter der Federführung der Abteilung für Angewandte Geologie an der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie der Universität Göttingen durchgeführt. ²Aufbauend auf geowissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen werden die Lehrinhalte der Hydrogeologie und Umweltgeowissenschaften in insgesamt 4 Semestern vermittelt.

(3) ¹Die wesentlichen Inhalte des Fachgebiets Hydrogeologie und Umweltgeowissenschaften werden getragen durch die Fächer Geologie, Geomorphologie, Rohstoffgeologie, Hydrologie, Hydrogeologie, Geophysik, Ingenieurgeologie, Umweltökonomie, Umweltrecht, Umweltverwaltung, Geostatistik, Geoinformatik und weitere spezielle Fächer der Umweltgeowissenschaften (z.B. Klimatologie, Fernerkundung). ²Die zu behandelnden Themen sind: die umweltverträgliche Nutzung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Ressourcen, die Untersuchung von Nähr- und Schadstoffströmen im Untergrund, verursacht durch Industrie- und Agraraktivitäten, die kurzfristige und langfristige Lagerung und Entsorgung von Problemstoffen (Deponien, Endlager etc.), die Beeinflussung des Klimas durch anthropogengeogene Faktoren, die Planung und Umsetzung integrierter Wasserressourcenkonzepte, die umweltökonomischen Aspekte der GeoRessourcennutzung, die Landschafts- und Städteplanung unter geoökologischen Gesichtspunkten.

(4) ¹Die Analyse und Bewertung der zugrundeliegenden Geo-Prozesse sowie die Entwicklung geeigneter naturwissenschaftlich-technischer Lösungen/Technologien im Zusammenhang mit den o.g. Themen- bzw. Problembereichen sollen den wesentlichen Inhalt des Master-Studiengangs „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ darstellen. ²Dabei soll insbesondere die Praxisnähe der Ausbildung im Vordergrund stehen.

(5) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit als Hydrogeologe/-in in diversen Industriezweigen (u.a. Wasser- und Abfallwirtschaft, Umweltmanagement, Bauwirtschaft), Consulting- und Ingenieurbüros, universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verwaltungen bzw. Behörden, internationalen Organisationen und vergleichbaren Institutionen vor, die im Wasser- und Umweltbereich tätig sind.

(6) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden - aufbauend auf einem soliden natur- und geowissenschaftlichen Grundlagenwissen - tiefgehende Kenntnisse in der Hydrogeologie und Umweltgeowissenschaften mit einer klaren Zielrichtung auf aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Entwicklungen erlernen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu verstehen, fachlich fundiert zu beurteilen, anzuwenden und auch weiterzuentwickeln.

(7) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg sowie für die Aufnahme eines weiterführenden Promotionsstudiums.

(8) Der Master-Studiengang "Hydrogeology and Environmental Geoscience" soll weltweit ausgeschrieben werden und den Teilnehmern die Möglichkeit bieten, aufbauend auf ihren naturwissenschaftlichen Vorkenntnissen im Rahmen eines intensiven, interdisziplinär und international ausgerichteten Studiengangs einen Abschluss zu erlangen, der einen qualifizierten Einsatz in der Wasserressourcen und Umwelttechnologie-Branche ermöglicht.

(9) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen tiefgehenden Fachkenntnisse in Hydrogeologie und Umweltgeowissenschaften erworben hat, die Zusammenhänge zwischen einzelnen Teildisziplinen versteht und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und geowissenschaftliche Modelle zu hinterfragen, sowie geowissenschaftliche Erkenntnisse an Außenstehende zu vermitteln.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 4 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Der Studiengang ist praxisorientiert angelegt und für Studierende mit Bachelor-Abschluss aus einem breiten Spektrum der Naturwissenschaften und naturwissenschaftlich orientierten Ingenieurwissenschaften gedacht, d.h. nicht ausschließlich auf Studierende aus den Geowissenschaften beschränkt. ²Neben der Grundlagenausbildung sollen in den Professionalisierungs-Modulen

Schwerpunkte in den Bereichen Wasserressourcen, Geothermie und Umweltbelastung durch Schadstoffe gesetzt werden.

§ 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(4) ¹Das Studium umfasst mindestens 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C).

²Das Studium gliedert sich in:

a) Fachstudium im Umfang von 54 C,

b) Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 C sowie Schlüsselkompetenzen im Umfang von 6 C,

c) eine schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit) im Umfang von 30 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf finden sich im Anhang (Anlage II).

(6) ¹Die im 4. Semester (Projektsemester) von jedem Studierenden zu erstellende Masterarbeit ist unter Anleitung durchzuführen. ²Hier ist vorgesehen, neben den Göttinger Dozentinnen und Dozenten auch die Lehrbeauftragten einzubeziehen und so die Möglichkeit zu bieten, in Ingenieurbüros, Behörden oder in der Industrie an praxisnahen Projekten mitzuarbeiten. ³Projektarbeiten deutscher Studierender an ausländischen Partnerinstituten in Zusammenarbeit mit ausländischen Lehrbeauftragten sollen angeregt und unterstützt werden.

(7) Der Einsatz von kompetenten externen Lehrkräften aus Wissenschaft und Praxis bedingt, dass mehrere Lehrveranstaltungen in Form halb- bis einwöchiger Blockkurse durchgeführt werden.

(8) ¹Die Wahlpflichtmodule im Professionalisierungsbereich sind in drei Gruppen (A, B, C) mit je insgesamt 12 C gegliedert:

Gruppe A: M.HEG.31 „Systems Modeling“ und M.HEG.32 „Integrated Water Ressource Management“,

Gruppe B: M.HEG.33 „Georeservoirs I“ und M.HEG.34 „Georeservoirs II“,

Gruppe C: M.HEG.35 „Water Pollution Control and Remediation“ und M.HEG.36 „Environmental Monitoring“.

²Es müssen mindestens die Module aus zwei Gruppen (zusammen 24 C) abgeschlossen werden.

³Mögliche Kombinationen sind: Gruppe A und B, Gruppe A und C und Gruppe B und C.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Projekte und Seminare, und in der Regel durch oder mit Unterstützung durch wissenschaftliches Personal.

(2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Wissensgebiets. ²Sie sollen die Verbindung mit weiteren Wissensgebieten deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

(3) Eine Übung ist eine Veranstaltung, die der Vertiefung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet und dem Erwerb methodischer Fertigkeiten dient, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen, praktische Übungen im Labor und im Gelände.

(4) ¹Ein Tutorium ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten einer Vorlesung dient. ²Es wird in der Regel von Studierenden betreut.

(5) ¹Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die oder der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen oder Diskussionen unter Anleitung der oder des Verantwortlichen lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche. ³Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁴In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag eines Problems und seiner Lösung geübt werden.

(6) Projekte sind Lehrveranstaltungen, in denen die oder der Studierende einzeln oder in kleinen Gruppen überwiegend selbstständig eine hydrogeologische Aufgabe oder Fragestellung bearbeitet und die Ergebnisse in Form eines schriftlichen Berichtes, einer mündlichen Präsentation, oder einer Internet-Präsentation darstellt.

(7) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit, Labor- und Geländearbeit in Kleingruppen, und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(8) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

§ 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. ²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(2) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Absatz 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie Lehrexporte erbringt, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

- a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben, und von Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.
- b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.
- d) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe c) um ein oder mehr Semester abweichen.
- e) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- f) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 2 a) bis c) erwarten lässt.

(4) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Absatz 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

§ 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als ein Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungs begleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Präsentationen, Referaten o.ä. bis zu einer Woche vor dem Termin des Vortrags möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Ein Modul kann andere Modulprüfungen als Prüfungsvorleistungen fordern. ²Innerhalb eines Moduls können Vorleistungen in Form von Studienleistungen für die Zulassung zur Modulprüfung verlangt werden. ³Das Nähere wird im Modulkatalog geregelt.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass insgesamt mindestens 70 C erfolgreich erbracht sind.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Gutachterinnen oder Gutachter,
- c) Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1,
- d) ggf. Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers.

(3) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit hydrogeowissenschaftlichen Methoden ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben. ³Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Fachgebiet des Masterstudiengangs „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ zu wählen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen (Ausschlussfrist) verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 8 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Wochen ausgegeben. ³Die bereits erfolgte, verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. ⁴Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Masterarbeit ist nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem

in elektronischer Form einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, bestellt die entsprechende Statusgruppe im Fakultätsrat für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. ⁴Die Prüfungskommission stellt im Zusammenwirken mit der Fakultät, insbesondere der Studiendekanin oder dem Studiendekan, sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(2) ¹Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Der stellvertretende Vorsitz kann auch vom Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

(3) Einmal jährlich tagt die Prüfungskommission, um Empfehlungen für die Qualitätssicherung und für notwendige Änderungen der Prüfungsordnung zu erarbeiten.

§ 12 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind. ²Das Studium im Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Masterprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird auf Beschluss der Prüfungskommission vergeben werden, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Gesamtdurchschnitt aller übrigen Prüfungsleistungen besser als 2.0 ist.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein schriftlicher Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden bis zu zwei Module des Studiengangs im Umfang von insgesamt bis zu 15 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

§ 13 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät wird nachdrücklich empfohlen, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Moduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung und ggf. Entscheidung durch die Prüfungskommission.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2007 S. 443), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 01.12.2010 (Amtli-

che Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4754), und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2007 S. 457), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4758), außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium

Es müssen folgende sieben Module im Umfang von insgesamt 54 C erfolgreich absolviert werden.

- M.HEG.01 General Tools (7 C/4 SWS)
- M.HEG.02 Hydrogeology I (9 C/7 SWS)
- M.HEG.03 Hydrogeochemistry (9 C/7 SWS)
- M.HEG.04 Hydrology (7 C/5 SWS)
- M.HEG.05 Hydrogeology II (8 C/6 SWS)
- M.HEG.06 Groundwater Modeling (8 C/6 SWS)
- M.HEG.07 Geophysics (6 C/4 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, und zwar das Pflichtmodul sowie alle Module aus zwei der drei folgenden Gruppen. Mögliche Kombinationen sind: Gruppen A und B, Gruppen A und C sowie Gruppen B und C.

a. Pflichtmodul

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden

- M.HEG.37 Projects (6 C/3 SWS)

b. Gruppe A

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

- M.HEG.31 Systems Modeling (6 C/5 SWS)
- M.HEG.32 Integrated Water Resources Management (6 C /5 SWS)

c. Gruppe B

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

- M.HEG.33 Georeservoirs I (6 C/5 SWS)
- M.HEG.34 Georeservoirs II (6 C /5 SWS)

d. Gruppe C

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

- M.HEG.35 Water Pollution Control & Remediation (6 C/4 SWS)
- M.HEG.36 Environmental Monitoring (6 C /5 SWS)

3. Schlüsselkompetenzen

Es muss wenigstens ein weiteres Modul im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C aus dem zulässigen Angebot erfolgreich absolviert werden.

4. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne


Studienverlaufsplän / Course of studies
 MSc "Hydrogeology and Environmental Geoscience"
 1st Option: Combination: Group A and Group B

Semester

| | | | | | | |
|---|------------------------------|---|--|------------------------------|--|---------------|
| 1 | M.HEG.01 General Tools | M.HEG.02 Hydrogeology I | M.HEG.03 Hydrogeochemistry and Isotope Hydrology | | Soft Skills * (Schlüsselkompetenzen) ca. 2 SWS / 3 C | 28 C / 20 SWS |
| 2 | M.HEG.04 Hydrology | M.HEG.05 Hydrogeology II | M.HEG.06 Groundwater Modeling | M.HEG.07 Geophysics | Soft Skills * (Schlüsselkompetenzen) ca. 2 SWS / 3 C | 32 C / 23 SWS |
| 3 | M.HEG.31 Systems Modeling | M.HEG.32 Integrated Water Ressources Management | M.HEG.33 Georeservoirs I | M.HEG.34 Georeservoirs II | M.HEG.37 Projects | 30 C / 23 SWS |
| 4 | Master Thesis | | | | | 30 C |

•e.g. German language courses

120 C / 68 SWS

 Compulsory / Pflichtkurse


Studienverlaufsplan / Course of studies
 MSc "Hydrogeology and Environmental Geoscience"
 2nd Option: Combination: Group B and Group C

Semester

| | | | | | | |
|---|-----------------------------|------------------------------|--|--|--|---------------|
| 1 | M.HEG.01 General Tools | M.HEG.02 Hydrogeology I | M.HEG.03 Hydrogeochemistry and Isotope Hydrology | Soft Skills * (Schlüsselkompetenzen) ca. 2 SWS / 3 C | 28 C / 20 SWS | |
| 2 | M.HEG.04 Hydrology | M.HEG.05 Hydrogeology II | M.HEG.06 Groundwater Modeling | M.HEG.07 Geophysics | Soft Skills * (Schlüsselkompetenzen) ca. 2 SWS / 3 C | 32 C / 23 SWS |
| 3 | M.HEG.33 Georeservoirs I | M.HEG.34 Georeservoirs II | M.HEG.35 Water Pollution Control and Remediation | M.HEG.36 Environmental Monitoring | M.HEG.37 Projects | 30 C / 22 SWS |
| 4 | Master Thesis | | | | 30 C | |

* e.g. German language courses

120 C / 67 SWS

 Compulsory / Pflichtkurse


Studienverlaufsplan / Course of studies
 MSc "Hydrogeology and Environmental Geoscience"
 3rd Option: Combination: Group A and Group C

Semester

| | | | | | | |
|---|------------------------------|---|--|--|--|---------------|
| 1 | M.HEG.01 General Tools | M.HEG.02 Hydrogeology I | M.HEG.03 Hydrogeochemistry and Isotope Hydrology | Soft Skills * (Schlüsselkompetenzen) ca. 2 SWS / 3 C | 28 C / 20 SWS | |
| 2 | M.HEG.04 Hydrology | M.HEG.05 Hydrogeology II | M.HEG.06 Groundwater Modeling | M.HEG.07 Geophysics | Soft Skills * (Schlüsselkompetenzen) ca. 2 SWS / 3 C | 32 C / 23 SWS |
| 3 | M.HEG.31 Systems Modeling | M.HEG.32 Integrated Water Ressources Management | M.HEG.35 Water Pollution Control and Remediation | M.HEG.36 Environmental Monitoring | M.HEG.37 Projects | 30 C / 22 SWS |
| 4 | Master Thesis | | | | 30 C | |

* e.g. German language courses

120 C / 67 SWS

 Compulsory / Pflichtkurse

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Biologischen Fakultät vom 06.05.2011 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.08.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.08.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Biologische Diversität und Ökologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse und Zugangsvoraussetzungen

II. Gliederung des Studiums

- § 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte
- § 5 Erster Studienabschnitt
- § 6 Zweiter Studienabschnitt
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen
- § 8 Studien- und Prüfungsberatung

III. Prüfungsverfahren

- § 9 Form der Prüfungsleistungen
- § 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

§ 13 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen

§ 14 Prüfungskommission

IV. Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

§ 15 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

V. Anlagen

Anlage I: Profil des Bachelor-Studienganges „Biologische Diversität und Ökologie“

Anlage II: Modulübersicht

Anlage III: Exemplarische Studienverlaufspläne

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

(1) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in eine an biologischer Diversität und Ökologie orientierten Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Biologie beherrschen und so weit vertieft haben, dass sie fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und biologische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Neben soliden biologischen Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse in biologischer Diversität, Ökologie, Systematik, Evolution, Phylogenie und Taxonomie sowie Naturschutzbiologie erwerben können, um

- a) sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- b) die Grundlagen dafür zu schaffen, durch ein Masterstudium einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte wissenschaftliche Theorien und deren kausal-analytische Bearbeitung mit biologisch-ökologischen Fragen und Problemen sowie aktuellen Entwicklungen in der Praxis verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben.

(4) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Masterstudiums.

(5) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse und Zugangsvoraussetzungen

¹Für ein erfolgreiches Studium der Biologischen Diversität und Ökologie werden Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der deutschen und englischen Sprache (Mittelstufe II) für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

²Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

II. Gliederung des Studiums

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte

(1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester. ²Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 120 C,
- b. auf den Professionalisierungsbereich 48 C und
- c. auf die Bachelorarbeit 12 C

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, den ersten Studienabschnitt im Umfang von insgesamt 120 C (Fachsemester 1 bis 4) und den zweiten Studienabschnitt im Umfang von insgesamt 60 C (Fachsemester 5 und 6).

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage II) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind in den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage II) aufgeführt sind.

§ 5 Erster Studienabschnitt

(1) ¹Im ersten Studienabschnitt sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der verschiedenen biologischen Fachgebiete und die erforderlichen Handlungskompetenzen erwerben. ²Die Studierenden erwerben ferner Grundkenntnisse in nichtbiologischen naturwissenschaftlichen Fachgebieten. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Kenntnisse sowie Fach- und Methodenkompetenzen erwerben. ⁴Dies erfolgt im Rahmen der fachlichen und fachübergreifenden Profilbildung, wodurch die Studierenden aus dem bestehenden Modulangebot die fachliche Ausrichtung ihres Studiums akzentuieren können. ⁵Ein sechs- bis achtwöchiges Berufspraktikum vermittelt den Studierenden Einblicke in die berufliche Praxis außeruniversitärer Einrichtungen, deren Tätigkeiten einen erkennbaren Bezug zur Ausbildungsrichtung des Studiums haben.

(2) Für die Pflichtmodule des Orientierungsjahres bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

(3) ¹Der erste Studienabschnitt besteht aus elf Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 86 C und aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Umfang von insgesamt 26 C, wobei wenigstens ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 10 C absolviert werden muss. ²Die Pflichtmodule bestehen aus fünf Orientierungsmodulen, vier fachwissenschaftlichen Grundlagenmodulen, einem nichtbiologischen Modul und einem Sprachkompetenzmodul. ³Bei den Orientierungsmodulen handelt es sich um „Ringvorlesung Biologie I - Teil A“, „Ringvorlesung Biologie I - Teil B“, „Ringvorlesung Biologie II“, „Grundpraktikum Botanik“ und „Grundpraktikum Zoologie“. ⁴Bei den fachwissenschaftlichen Grundlagenmodulen handelt es sich um „Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen“, „Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere“, „Tier- und Pflanzenökologie“ und „Evolution“. ⁵Das nichtbiologische Pflichtmodul ist „Allgemeine und Anorganische Chemie für Biologen“. ⁶Bei den Wahlpflichtmodulen der fachlichen Profilbildung handelt es sich um „Entwicklungs- und Zellbiologie“, „Tierphysiologie“, „Mikrobiologie“, „Erd- und Lebensgeschichte“ und „Biodiversität“. ⁷Die Wahlmodule der fachlichen Profilbildung unterteilen sich in drei biologische Wahlmodule „Biochemie“, „Genetik und mikrobielle Zellbiologie“ und „Anthropologie“ und vier nichtbiologische Wahlmodule „Mathematik und Statistik für Biologen“, „Experimentalphysik für Nichtphysiker“, „Einführung in die Physikalische Chemie“ und „Allgemeine und Organische Chemie für Biologen“. ⁸Wahlmodule der fachübergreifenden Profilbildung umfassen Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS).

(4) ¹Sprachkompetenzen erarbeiten sich die Studierenden mit einem englischen Sprachmodul. ²Aus diesem Grund durchlaufen die Studierenden im ersten Studienabschnitt einen Englischsprachtest. ³Englische Sprachkenntnisse, welche mit einem anerkannten Sprachtest auf der Ni-

veaustufe C1 des GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen) erbracht wurden, können auf Antrag bei der Prüfungskommission als Sprachkompetenz angerechnet werden.⁴Diese Sprachkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem der folgenden international anerkannten Tests:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English, Mindestnote 'B',
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English, Mindestnote 'C',
- c) "International English Language Testing System" (IELTS), 'User Band 6',
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL),
- e) mindestens 215 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computer based TOEFL),
- f) mindestens 80 Punkte im "new internet based TOEFL – Test of English as a Foreign Language"

oder diesen äquivalente Nachweise der englischen Sprachbefähigung zu belegen.

(5) Zusätzlich wird am Ende des ersten Studienabschnitts, in der vorlesungsfreien Zeit, ein mindestens sechswöchiges Berufspraktikum im Umfang von 8 C absolviert.

§ 6 Zweiter Studienabschnitt

(1) ¹Der zweite Studienabschnitt (Professionalisierung) dient der Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in den Kerndisziplinen Biologischer Diversität und Ökologie und bietet dort die Möglichkeit der Spezialisierung nach individueller Neigung. ²Neben der fachlich fundierten Vorbereitung auf die Bachelorarbeit sollen die Studierenden durch den Erwerb von Schlüsselkompetenzen in wissenschaftlichen Methoden und Projektmanagement die allgemeinverbindlichen Regeln und Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis erlernen.

(2) ¹Der zweite Studienabschnitt besteht aus sechs Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 36 C, zwei Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 12 C und der Bachelorarbeit im Umfang von 12 C. ²Die Pflichtmodule umfassen fünf biologische Pflichtmodule „Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung“, „Pflanzenökologie“, „Tierökologie“, „Botanische Systematik“ und „Zoologische Systematik“ sowie das Schlüsselkompetenzmodul „Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement“. ³Die Wahlpflichtmodule umfassen „Vegetationsökologie“, „Naturschutzbiologie“, „Palynologie und Paläoökologie“ sowie „Agrarökologie“.

(3) Module des zweiten Studienabschnitts können erst besucht werden, wenn die Orientierungsmodule und das nichtbiologische Pflichtmodul des ersten Studienabschnitts erfolgreich absolviert wurden.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen

(1) Für die Zulassung zu Modulen mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, die im Prüfungsverwaltungssystem festgelegten Anmeldemodalitäten für Module der Bachelor-Studiengänge der Biologischen Fakultät.

(2) Soweit für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht geregelt ist, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im Prüfungsverwaltungssystem.

§ 8 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Studienberaterinnen und Studienberater, die Studiendekanin oder der Studiendekan der Biologischen Fakultät sowie in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt der Biologischen Fakultät wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden können eine Fachstudienberatung in der Biologischen Fakultät, insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- a) zur Studienplanung,
- b) nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen zur Pflichtstudienberatung,
- c) bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- d) bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- e) vor einem geplanten Auslandsstudium.

(4) Die Studierenden sollten eine Prüfungsberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- a) bei Fragen zum elektronischen Prüfungsverwaltungssystem,
- b) zur Anmeldung von Prüfungen im Anschluss an eine Pflichtstudienberatung,
- c) zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge, Fakultäten oder Hochschulen,
- d) zur Anmeldung der Bachelorarbeit,
- e) bei allen Fragen zur Ausstellung des Bachelorzeugnisses.

III. Prüfungsverfahren

§ 9 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Schriftlicher Bericht und Protokoll.

(2) ¹In einem schriftlichen Bericht soll die Kandidatin, der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. ²Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

(3) ¹In einem Protokoll soll die Kandidatin, der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. ²Das Protokoll wird von der Prüferin, dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

(4) Schriftliche Berichte, Protokolle und die Bachelorarbeit können nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Eine Abmeldung für mündliche Prüfungen ist bis sieben Tage vor der Prüfung möglich. ³Eine Abmeldung von Klausuren ist bis 24 Stunden vor dem Beginn der Klausur möglich. ⁴Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung bei Hausarbeiten ist bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Korreferaten und Seminarvorträgen bis zu einer Woche vor dem Termin des Vortrags möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein wissenschaftlich abgegrenztes Thema innerhalb eines festgelegten Zeitraums selbständig zu bearbeiten, ein wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, selbständig zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 116 C, darunter das Modul „Wissenschaftliche Methoden und

Projektmanagement. ²Die Bachelorarbeit wird in einer Fachrichtung angefertigt, die durch ein der im zweiten Studienabschnitt belegten Module vertreten ist.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer aus dem durch § 15 (1) festgelegten Personenkreis zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese sowie ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Als externe Bachelorarbeit werden Arbeiten bezeichnet, die nicht in wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Sektion für Biodiversitätsforschung und Ökologie des Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung angehören und nicht von prüfungsberechtigten Personen des Studienganges angeleitet werden, sondern in anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Göttingen oder an außeruniversitären Forschungseinrichtungen angefertigt werden sollen. ²Es können nur Arbeiten genehmigt werden, die durch den im Professionalisierungsbereich vermittelten thematischen und fachlichen Rahmen abgedeckt sind. ³In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag auch Arbeiten aus Grenzgebieten zugelassen werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.

(5) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der experimentellen Arbeit in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

⁵Im Falle einer externen Bachelorarbeit sind ferner beizufügen:

- a) ein Exposé von circa einer Seite Länge, in dem das Thema und die beantragte Fächerwahl zu begründen ist,

- b) ein Vorschlag für eine promovierte Wissenschaftlerin oder einen promovierten Wissenschaftler, der die Arbeit vor Ort anleitet und die Aufgabe der Anleiterin oder des Anleiters übernimmt und
 - c) eine schriftliche Bestätigung der Anleiterin oder des Anleiters.
- (6) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (7) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.
- (8) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Sie soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin, der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Die Bachelorarbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.
- (11) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.
- (12) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll zwei und darf vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

- (1) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflicht- oder Orientierungsmodul der ersten beiden Fachsemester nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Biologischen Fakultät nachweisen.

(2) ¹Bis zu eine erstmals bestandene Modulprüfung des ersten Studienabschnitts kann einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach erstmaligem Bestehen erfolgen und darf nur in der Regelstudienzeit durchgeführt werden.

(3) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsarbeit ist spätestens zwei Monate nach Festlegung der Note für die erste Arbeit zu beginnen.

§ 13 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach C gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Bachelorarbeit.

(3) ¹Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module des ersten Studienabschnitts, ausgenommen die Module „Grundpraktikum Botanik“ und „Grundpraktikum Zoologie“, im Umfang von maximal 32 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden. ²Der Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach Erreichen von 150 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen und muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden. ³Alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. ⁴Der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden. ⁵Der Grenzwert von 32 C verringert sich um die Summe der den im ersten Studienabschnitt absolvierten unbenoteten Modulen zugewiesenen Anrechnungspunkte.

(4) Als freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich absolvierte Module gehen nicht in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein und werden im Zeugnis mit der Bewertung „bestanden“ ausgewiesen.

(5) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden. ²Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Frist ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist; hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

(6) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 14 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören sechs Mitglieder an, die auf Vorschlag einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung der Mitglieder der Sektion für Biodiversitätsforschung und Ökologie des Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Biologischen Fakultät bestellt werden, und zwar vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierenden-
gruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ³Wählbar und wahlberechtigt aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen aus denjenigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die an der Durchführung des Studienganges beteiligt sind. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(4) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Biologischen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen.

IV Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

§ 15 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in dem Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2004 S. 348) sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2004 S. 380) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

Anlage I Profil des Bachelor-Studienganges „Biologische Diversität und Ökologie“

| Bachelorstudium Biologische Diversität und Ökologie (6 Semester, 180 C) | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|--|--|--|
| Erster Studienabschnitt (Semester 1 – 4: 120 C) | | | | | Zweiter Studienabschnitt (Semester 5 – 6: 60 C) | | |
| Orientierungsjahr: Pflichtmodule (40 C) | Fachwissenschaftliche Grundlagen: Pflichtmodule (40 C) | Fachliche Profilbildung: Wahlpflicht- und Wahlmodule (20 C) | | Fachübergreifende Profilbildung: Schlüsselkompeten- zen(12 C) | Berufs- praktikum: 6-8 Wochen (8 C) | Professionalisierung | |
| | 4 Pflichtmodule | Mindestens 1 Wahlpflichtmodul (10 C) | Wahlmodule (10 C) | | | 6 Pflichtmodule (36 C) | 2 Wahlpflichtmodule (12 C) |
| <u>5 Orientierungs- module</u> Ringvorlesung Biologie I - Teil A (5 C) Ringvorlesung Biologie I - Teil B (5 C) Ringvorlesung Biologie II (8 C) Grundpraktikum Botanik (6 C) Grundpraktikum Zoologie (6 C) <u>1 nichtbiologisches Pflichtmodul</u> Allgemeine und Anorganische Chemie für Biologen (10 C) | Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen (10 C) Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere (10 C) Tier- und Pflanzen- ökologie (10 C) Evolution (10 C) | Entwicklungs- und Zellbiologie (10 C) Tierphysiologie (10 C) Mikrobiologie (10 C) Erd- und Lebensge- schichte (10 C) Biodiversität (10 C) | <u>Biologische Wahlmodu- le</u> Biochemie (10 C) Genetik & mikrobielle Zellbiologie (10 C) Anthropologie (10 C) <u>Nichtbiologische Wahl- module</u> Mathematik und Statistik für Biologen (10 C) Experimentalphysik für Nichtphysiker (10 C) Einführung in die Physikalische Chemie (10 C) Allgemeine und Orga- nische Chemie für Biologen (10 C) | <u>Pflichtmodule</u> Sprachkompetenz Englisch (6 C): Scientific English I <u>Wahlmodule</u> Scientific English II (empfohlen, 6 C) Module aus dem Kata- log der Schlüssel- kompetenzen und des ZESS (6 C) | | <u>Biologische Pflicht- module</u> Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung (6 C) Pflanzenökologie (6 C) Tierökologie (6 C) Botanische Systematik (6 C) Zoologische Systematik (6 C) <u>Schlüsselkompetenz</u> Wissenschaftliche Methoden & Projektmanage- ment (6 C) | Vegetationsökologie (6 C) Naturschutzbiologie (6 C) Palynologie und Paläoökologie (6 C) Agrarökologie (6 C) |
| | | | | | | Bachelorarbeit (12 C) im thematisch-fachlichen Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule | |

Anlage II Modulübersicht

Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium - Erster Studienabschnitt

Es müssen Module im Umfang von 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule (80 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 80 C erfolgreich absolviert werden.

a. Orientierungsmodule (30 C)

| Modulnummer | Modultitel | C / SWS | empfohlenes Fachsemester |
|-------------|-----------------------------------|---------|--------------------------|
| B.Bio.105 | Ringvorlesung Biologie I - Teil A | 5/4 | 1 |
| B.Bio.106 | Ringvorlesung Biologie I - Teil B | 5/4 | 1 |
| B.Bio.102 | Ringvorlesung Biologie II | 8/6 | 2 |
| B.Bio.103 | Grundpraktikum Botanik | 6/5 | 1 |
| B.Bio.104 | Grundpraktikum Zoologie | 6/5 | 2 |

b. Nichtbiologisches Grundlagenmodul (10 C)

| | | | |
|------------|---|---------|-------|
| B.Che.7401 | Allgemeine & anorganische Chemie für Biologen | 10/10,5 | 1 & 2 |
|------------|---|---------|-------|

c. Biologische Grundlagenmodule (40 C)

| | | | |
|--------------|---|------|-------|
| B.Bio.126 | Tier- & Pflanzenökologie | 10/7 | 3 |
| B.Bio.127 | Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen | 10/7 | 2 & 4 |
| B.Bio.128 | Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere | 10/7 | 2 & 4 |
| B.Biodiv.332 | Evolution | 10/8 | 3 |

2. Fachliche Profilbildung (20 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C erfolgreich absolviert werden:

| | | | |
|------------------|---|------|---|
| B.Bio.116 | Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie | 10/7 | 3 |
| B.Bio.118 | Mikrobiologie | 10/7 | 4 |
| B.Bio.123 | Tierphysiologie | 10/7 | 3 |
| B.Biodiv.330 | Biodiversität | 10/9 | 4 |
| B.Geo-Biodiv.331 | Erd- und Lebensgeschichte | 10/9 | 4 |

b. Es müssen eines der folgenden Module im Umfang von 10 C oder ein weiteres der Module nach Buchstabe a. im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden.

| Modulnummer | Modultitel | C / SWS | empfohlenes Fachsemester |
|------------------------|------------------------------------|---------|--------------------------|
| Biologische Wahlmodule | | | |
| B.Bio.112 | Biochemie | 10/7 | 3 |
| B.Bio.129 | Genetik & mikrobielle Zellbiologie | 10/7 | 4 |
| B.Bio.111 | Anthropologie | 10/7 | 4 |

Nichtbiologische Wahlmodule

| | | | |
|------------|---|---------|-------|
| B.Bio.302 | Mathematik und Statistik für Biologen | 10/7 | 1 & 2 |
| B.Phy.715 | Experimentalphysik für Nichtphysiker | 10/9 | 2 & 3 |
| B.Che.8001 | Einführung in die Physikalische Chemie | 10/9 | 3 |
| B.Che.8403 | Allgemeine und organische Chemie für Biologen | 10/10,5 | 2 & 3 |

3. Fachübergreifende Profilbildung (12 C)**a. Schlüsselkompetenzen: Pflichtmodul (Sprachkompetenz)**

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

| | | | |
|-----------------|-----------------------------|-----|------|
| SK.FS.E-FN-C1-1 | Scientific English I - C1.1 | 6/4 | ab 2 |
|-----------------|-----------------------------|-----|------|

b. Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule (Sprach-, Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden, wobei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie nachfolgenden Modulen gewählt werden kann:

| | | | |
|-----------------|---|--------|------|
| SK.FS.E-FN-C1-2 | Scientific English II - C1.2 | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.111 | Anthropologie | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.112 | Biochemie | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.114-1 | Linux und Perl für Biologen | 4/3 Wo | ab 3 |
| B.Bio-NF.114-2 | Grundlagen der Bioinformatik | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.116 | Allgemeine Entwicklungs- & Zellbiologie | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.118 | Mikrobiologie | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.119-1 | Kognitive Neurowissenschaften | 3/2 | ab 3 |
| B.Bio-NF.119-2 | Theoretische Neurowissenschaften | 4/3 | ab 3 |
| B.Bio-NF.119-3 | Neuro- und Verhaltensbiologie | 3/2 | ab 3 |
| B.Bio-NF.123 | Tierphysiologie | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.124 | Humangenetik | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.125 | Zell- und Molekularbiologie der Pflanze | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.129 | Genetik und mikrobielle Zellbiologie | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-SK.204 | Wissenschaftsgeschichte der Biologie | 3/2 | ab 2 |
| B.Bio-SK.305 | Grundlagen der Biostatistik mit R | 3/2 | ab 3 |
| B.Bio-SK.310 | Algen- und Gewässerökologie | 3/2 | ab 4 |
| B.Bio-SK.320 | Archäometrie | 4/3 | ab 3 |

c. Berufspraktikum (8 C)

| | | | |
|--------------|-----------------|-----|------|
| B.Biodiv.343 | Berufspraktikum | 8/- | ab 2 |
|--------------|-----------------|-----|------|

Durch das erfolgreiche Absolvieren eines Berufspraktikums (B.Biodiv.343) an einer außeruniversitären Einrichtung mit Bezug zur fachlichen Ausrichtung des Studiums werden 8 C erworben. Das Berufspraktikum hat eine Blockstruktur und dauert sechs- bis acht Wochen in der vorlesungsfreien Zeit.

II. Professionalisierungsbereich - Zweiter Studienabschnitt

Es müssen Module im Umfang von 48 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

| Modulnummer | Modultitel | C / SWS | empfohlenes Fachsemester |
|---|---|----------------|-------------------------------------|
| 1. Pflichtmodule (36 C) | | | |
| a. Biologische Pflichtmodule | | | |
| B.Biodiv.333 | Pflanzenökologie | 6/10 | 6 |
| B.Biodiv.334 | Tierökologie | 6/10 | 5 |
| B.Biodiv.335/336 | Botanische Systematik | 6/8 | 5 & 6 |
| B.Biodiv.337 | Zoologische Systematik | 6/9 | 5 |
| B.Biodiv.338 | Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung | 6/12 | 5 & 6 |
| b. Schlüsselkompetenz | | | |
| B.Biodiv.342 | Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement | 6/7 | 5 od. 6 |
| 2. Wahlpflichtmodule (12 C) | | | |
| Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden. | | | |
| B.Biodiv.339 | Vegetationsökologie | 6/10 | 6 |
| B.Biodiv.340 | Naturschutzbiologie | 6/10 | 5 |
| B.Biodiv.341 | Palynologie & Paläoökologie | 6/8 | 5 & 6 |
| B.Agr.0359 | Agrarökologie & Biodiversität | 6/4 | 6 |

III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

| Modellstundenplan „Biologische Diversität und Ökologie“ | | | | | | |
|---|--|---|---|---|--|---------------------|
| Erster Studienabschnitt (Semester 1 - 4) | | | | | | |
| Ringvorlesung I 10 C | Grundpraktikum Botanik 6 C | Allgemeine & anorganische Chemie Vorlesung 6 C | | SK Sachkompetenz 6 C | 1. Semester 28 C | |
| Ringvorlesung II 8 C | Grundpraktikum Zoologie 6 C | Allgemeine & anorganische Chemie Übung 4 C | Evolution & Systematik der Tiere 4 C | SK Sprach- kompetenz 6 C | Evolution & Systematik der Pflanzen 4 C | 2. Semester 32 C |
| | | Evolution 10 C | Ökologie 10 C | Entwicklungs- und Zellbiologie 10 C | | 3. Semester 30 C |
| | | Biodiversität 10 C | Evolution & Systematik der Tiere 6 C | | Evolution & Systematik der Pflanzen 6 C | 4. Semester 22 C |
| Berufspraktikum 8 C (Vorlesungsfreie Zeit) | | | | | 4. Semester 8 C | |
| Zweiter Studienabschnitt (Semester 5 – 6) | | | | | | |
| | Biodiversität & Methoden ihrer Erforschung 6 C | Tierökologie 6 C | Botanische Systematik 6 C | Naturschutz- biologie 6 C | Zoologische Systematik 6 C | 5. Semester 30 C |
| | Pflanzenökologie 6 C | Vegetations- ökologie 6 C | SK Wissenschaftliche Methoden & Projekt- management 6 C | Bachelorarbeit 12 C | | 6. Semester 30 C |

| Modellstundenplan „Biologische Diversität und Ökologie“ – mit Auslandssemester | | | | | | |
|--|---------------------------------|---|---|-----------------------------------|--|---------------------|
| Erster Studienabschnitt (Semester 1 - 4) | | | | | | |
| Ringvorlesung I 10 C | Grundpraktikum Botanik 6 C | Allgemeine & anorganische Chemie Vorlesung 6 C | | SK Sprach- kompetenz 6 C | 1. Semester 28 C | |
| Ringvorlesung II 8 C | Grundpraktikum Zoologie 6 C | Allgemeine & anorganische Chemie Übung 4 C | Evolution & Systematik der Tiere 4 C | SK Sachkompetenz 6 C | Evolution & Systematik der Pflanzen 4 C | 2. Semester 32 C |
| | | Evolution 10 C | Ökologie 10 C | Tierphysiologie 10 C | | 3. Semester 30 C |
| | | Anthropologie 10 C | Evolution & Systematik der Tiere 6 C | | Evolution & Systematik der Pflanzen 6 C | 4. Semester 22 C |
| | | Berufspraktikum 8 C (Vorlesungsfreie Zeit) | | | 4. Semester 8 C | |
| Zweiter Studienabschnitt (Semester 5 – 6) | | | | | | |
| (Erasmus) – Auslandssemester | | | | | 5. Semester 30 C | |
| Pflanzenökologie 6 C | Vegetations- ökologie 6 C | SK Wissenschaftliche Methoden & Projekt- management 6 C | Bachelorarbeit 12 C | | 6. Semester 30 C | |

Biologische Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Biologischen Fakultät vom 05.05.2011 und der Fakultät für Chemie vom 20.04.2011 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.06.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.09.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte
- § 5 Orientierungsjahr
- § 6 Hauptstudium
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen
- § 8 Studien- und Prüfungsberatung
- § 9 Form der Prüfungsleistungen
- § 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung
- § 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungskommissionen
- § 16 Inkrafttreten

Anlage I: Profil des Bachelor-Studiengangs „Biochemie“

Anlage II: Modulübersicht

Anlage III: Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Der Bachelor-Studiengang „Biochemie“ wird gemeinsam von der Biologischen Fakultät und der Fakultät für Chemie angeboten. ²Federführend ist die Biologische Fakultät.
- (3) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in eine biochemienahe Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Biochemie beherrschen und ihre Kenntnisse soweit vertieft haben, dass sie fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und biochemische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Neben soliden chemischen und biologischen Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten biologischen, chemischen oder biochemischen Teilgebiet erwerben können, um
- a) sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
 - b) die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.
- (3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit biochemischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben.
- (4) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Masterstudiums.
- (5) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Biochemiestudium werden EDV-Kenntnisse und Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der deutschen und engli-

schen Sprache (Mittelstufe II) für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen. ²Studierenden, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

II. Gliederung des Studiums

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a. auf das Fachstudium 138 C,
 - b. auf den Professionalisierungsbereich 30 C und
 - c. auf die Bachelorarbeit 12 C.
- (5) ¹Das Studium gliedert sich daneben in zwei Studienabschnitte, das Orientierungsjahr und das Hauptstudium. ²Die Anlage I veranschaulicht die Gliederung des Studiengangs.
- (6) Das Orientierungsjahr umfasst die Pflichtmodule des ersten und des zweiten Fachsemesters im Umfang von insgesamt 63 C.
- (7) Das Hauptstudium umfasst Module des dritten bis sechsten Fachsemesters, wobei insgesamt wenigstens 117 C zu erwerben sind, davon 12 C durch die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (8) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage II) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil des Bachelor-Studiengangs „Biochemie“, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage II) aufgeführt sind.

§ 5 Orientierungsjahr

- (1) ¹Im ersten Studienabschnitt sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der verschiedenen biologischen und chemischen Fachgebiete und die erforderlichen Handlungskompetenzen erwerben. ²Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Kenntnisse sowie Fach- und Methodenkompetenzen erwerben.
- (2) Für die Pflichtmodule des Orientierungsjahres bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.
- (3) ¹Das Orientierungsjahr besteht aus zehn Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 63 C. ²Die Pflichtmodule bestehen aus fünf Orientierungsmodulen und fünf weiteren Pflichtmodulen

§ 6 Hauptstudium

- (1) ¹Der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) dient der Fortführung der in der Orientierungsphase begonnenen Grundausbildung sowie der Vertiefung allgemeiner fachwissenschaftlicher Kenntnisse und bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ²Zusätzlich dient er der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselqualifikationen. ³Das Hauptstudium bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.
- (2) Das Hauptstudium umfasst zwei Studienjahre.
- (3) ¹Aufbauend auf den Grundlagenmodulen ist in einer Fachrichtung eine Fachvertiefung zu absolvieren, welche aus einem sechswöchigen „Vertiefungspraktikum“ einschließlich „Literaturseminar“ und dem „wissenschaftlichen Projektmanagement“ besteht. ²Die Bachelorarbeit soll in demselben Fachgebiet wie die Fachvertiefung geschrieben werden.
- (4) Die Module „Vertiefungspraktikum“ und „wissenschaftliches Projektmanagement“ sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise zusammen mit der Bachelorarbeit im sechsten Semester absolviert.
- (5) Im Rahmen der Fachvertiefung und des Professionalisierungsbereichs können zusätzlich 12 C aus Wahlmodulen der Biologie und Chemie oder aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für „Fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen“ und dem Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen

(1) ¹Soweit innerhalb eines Moduls der Besuch eines Praktikums vorgesehen ist, erfolgt die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von diesem Modul auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) ¹Für die Zulassung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach dem jeweils in der Modulbeschreibung geregelten Verfahren berücksichtigt. ²Soweit für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht geregelt ist, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im Prüfungsverwaltungssystem.

(3) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zum Fachvertiefungspraktikum ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 122 C, darunter der erste Studienabschnitt im Umfang von insgesamt 63 C und Pflichtmodule aus dem 2. Studienabschnitt im Umfang von mindestens 59 C. ²Bei der Anmeldung zu Fachvertiefungspraktika wird für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der Durchschnittsnote der bisher erbrachten Leistungen erstellt. ³Anhand dieser Rangliste werden wenigstens 90 v.H. der verfügbaren Plätze vergeben. ⁴Bis zu 10 v.H. der verfügbaren Plätze werden über Auswahlgespräche mit den Modulverantwortlichen vergeben.

§ 8 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Studienberaterinnen und Studienberater, der Studiendekan oder die Studiendekanin der Biologischen Fakultät und der Fakultät für Chemie sowie in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt der Biologie und das Gemeinsames Prüfungsamt der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden können eine Fachstudienberatung bei der Studienberatung der Biochemie der beiden Fakultäten insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zur Studienplanung,
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen zur Pflichtstudienberatung (vergl. § 13 Abs. 1),
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,

- bei einem Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

(4) Die Studierenden sollten eine Prüfungsberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen bei Fragen:

- zum elektronische Prüfungsverwaltungssystem,
- zur Anmeldung von Prüfungen im Anschluss an eine Pflichtstudienberatung,
- zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge, Fakultäten oder Hochschulen,
- zur Anmeldung der Bachelorarbeit,
- zur Ausstellung des Bachelorzeugnisses.

III. Prüfungsverfahren

§ 9 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) ein schriftlicher Bericht. In einem schriftlichen Bericht soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.
- b) ein Protokoll. In einem Protokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

(2) Seminarvorträge, schriftliche Berichte, Protokolle und die Bachelorarbeit können nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Eine Abmeldung für mündliche Prüfungen ist bis 7 Tage vor der Prüfung mög-

lich. ³Eine Abmeldung von Klausuren ist bis 24 Stunden vor dem Beginn der Klausur möglich. ⁴Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Seminarvorträgen, Referaten und Korreferaten bis zu eine Woche vor dem Termin des Vortrags möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 140 C, darunter der erste Studienabschnitt im Umfang von insgesamt 63 C, Pflichtmodule aus dem 2. Studienabschnitt im Umfang von mindestens 59 C, sowie das Modul „Vertiefungspraktikum“ im Umfang von 12 C und das Modul „Wissenschaftliches Projektmanagement“ im Umfang von 6 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der experimentellen Arbeit in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer, welche der aktuellen Prüferliste der Biologischen Fakultät und der Fakultät für Chemie zu entnehmen ist,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Als externe Bachelorarbeit werden Arbeiten bezeichnet, die nicht in wissenschaftlichen Einrichtungen, die von der Biologischen Fakultät oder der Fakultät für Chemie getragen oder mitgetragen werden, und nicht von prüfungsberechtigten Personen des Studiengangs angeleitet werden, sondern an anderen Fakultäten der Universität Göttingen oder an außeruniversitären For-

schungseinrichtungen angefertigt werden sollen. ²Es können nur Arbeiten genehmigt werden, die den im Studiengang vorhandenen Fachvertiefungen entsprechen.

(4) ¹Die Zulassung zur externen Bachelorarbeit ist vor Beginn der experimentellen Arbeit in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Exposé von circa einer Seite Länge, in dem das Thema und die beantragte Fächerwahl zu begründen ist,
- d) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer; die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer muss ein hauptamtlich an der Biologischen Fakultät oder an der Fakultät für Chemie tätiges, habilitiertes oder vergleichbar qualifiziertes Mitglied sein,
- e) ein Vorschlag für eine promovierte Wissenschaftlerin oder einen promovierten Wissenschaftler, der die Arbeit vor Ort anleitet und die Aufgabe der Anleiterin oder des Anleiters übernimmt,
- f) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers, der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers sowie der Anleiterin oder des Anleiters,
- g) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

(7) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

(1) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflicht- oder Orientierungsmodul im ersten Studienabschnitt nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der zentralen Biochemieberatung nachweisen.

(2) ¹Jeweils eine erstmals bestandene Modulprüfung des ersten und zweiten Studienabschnittes kann einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden. ³Abweichend von Satz 1 können Module der Fachvertiefung nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden eines oder mehrere der nachfolgend genannten Module im Umfang von insgesamt maximal 32 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden:

- a) Module des ersten Studienabschnitts,
- b) Biologische und Chemische Grundlagenmodule des zweiten Studienabschnittes,
- c) Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen.

²Soweit im Rahmen der Module nach Buchstaben a – c) unbenotete Modulprüfungen absolviert wurden, verringert sich der Grenzwert von 32 C entsprechend der diesen Modulen zugewiesenen Anrechnungspunkten. ³Der Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach Erreichen von 150 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen und muss spätestens vor Ausgabe des Bachelorzeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

(3) Als freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich absolvierte Module gehen nicht in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein und werden im Zeugnis mit der Bewertung „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 15 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Biologischen Fakultät und der Fakultät für Chemie bestellt werden, darunter drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Jeweils mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe ist aus Reihen der Mitglieder der Fakultät für Chemie und der Biologischen Fakultät zu bestellen. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(4) Die Prüfungskommission berät über studienrelevante Themen und gibt entsprechende Vorschläge an die jeweiligen Studienkommissionen weiter.

IV. Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend ab 01.10.2011 in Kraft.

Anlage I Gliederung des Studiums BACHELORSTUDIUM BIOCHEMIE

| | | | |
|---|--|--|--|
| Bachelor (6 Semester) 180 C | | | |
| Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C) | | | |
| Fachwissenschaft (138 C) | | Fachvertiefung und Professionalisierung (30 C) | |
| Orientierungsjahr (63 C) | Hauptstudium (105 C) | | |
| Orientierungsjahr (63 C) (Pflichtmodule) | Fachwissenschaftliche Grundlagen (75 C) (Pflichtmodule) | Fachliche Profilbildung (18 C) (Wahlpflicht- und Pflichtmodule) | Freie Profilbildung (12 C) (Wahlmodule) |
| 5 Orientierungsmodule Einführung in die Biochemie (7C) Ringvorlesung Biologie II (8 C) Experimentalchemie für Biochemiker I (12 C) Experimentalchemie für Biochemiker II (12 C) 5 Pflichtmodule Mathematik für Chemiker I (6 C) Mathematik für Chemiker II (4 C) Experimentalphysik (6 C) Computergestützte Datenanalyse (4 C) Physikalische Chemie (4 C) | Angewandte Bioinformatik (10 C) Atombau und Chemische Bindung (5 C) Bioanalytik (6 C) Biochemie (10 C) Biologische Chemie (6 C) Biomolekulare Chemie (4 C) Biophysikalisch Chemie (6 C) Genetik und mikrobielle Zellbiologie (10 C) Strukturaufklärungsmethoden der Chemie (8 C) Zell- und Mikrobiologie der Pflanze (10 C) | Fachvertiefung Fachvertiefungspraktikum (12 C) Projektmanagement inkl. Gute wissenschaftliche Praxis (6 C) (Schlüsselkompetenzmodul im Bereich Methodenkompetenz) | Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog Profilbildung englischsprachige konsekutive Masterprogramme Scientific English I (6 C) Scientific English II (6 C) Offene Profilbildung • Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog (12 C) |

Anlage II Modulübersicht

Bachelor-Studiengang „Biochemie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 138 C erfolgreich absolviert werden.

a. Orientierungsjahr

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 63 C erfolgreich absolviert werden.

Orientierungsmodule

| Modulnummer | Modultitel | C / SWS | empfohlenes Fachsemester |
|---------------|--------------------------------|---------|--------------------------|
| B.Biochem.401 | Einführung in die Biochemie | 7/6 | 1/2 |
| B.Biochem.423 | Experimentalchemie I | 12/12 | 1 |
| B.Biochem.424 | Experimentalchemie II | 12/12 | 2 |
| B.Bio.102 | Ringvorlesung Biologie Teil II | 8/6 | 2 |

Pflichtmodule

| | | | |
|----------------|--------------------------------------|-----|---|
| B.Che.1002 | Mathematik für Chemiker I | 6/6 | 1 |
| B.Che.1003 | Mathematik für Chemiker II | 4/3 | 2 |
| B.Phy-NF.715-1 | Experimentalphysik I | 6/6 | 1 |
| B.Biochem.403 | Physikalische Chemie für Biochemiker | 4/4 | 1 |
| B.Biochem.425 | Computergestützte Datenanalyse | 4/3 | 2 |

b. Hauptstudium

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 75 C erfolgreich absolviert werden.

Grundlagenmodule (Pflichtmodule)

| Modulnummer | Modultitel | C / SWS | empfohlenes Fachsemester |
|---------------|---|---------|--------------------------|
| B.Che.1004 | Strukturaufklärungsmethoden in der Chemie | 8/7 | 3/4 |
| B.Che.1401 | Atombau und Chemische Bindung | 5/4 | 3 |
| B.Bio.112 | Biochemie | 10/7 | 3 |
| B.Bio.113 | Angewandte Bioinformatik | 10/7 | 3 |
| B.Bio.125 | Zell- und Molekularbiologie der Pflanze | 10/7 | 5 |
| B.Bio.129 | Genetik und mikrobielle Zellbiologie | 10/7 | 4 |
| B.Biochem.410 | Bioanalytik | 6/6 | 5 |
| B.Biochem.420 | Biophysikalische Chemie | 6/4 | 4 |
| B.Biochem.421 | Biologische Chemie | 6/6 | 5 |
| B.Biochem.422 | Biomolekulare Chemie | 4/3 | 4 |

II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Fachliche Profilbildung und Fachvertiefung

Die Fachvertiefung dient zur wissenschaftlichen Profilbildung. Es müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C belegt werden. Die Fachvertiefung hat Blockstruktur und dauert insgesamt 8 Wochen.

aa) Vertiefungspraktika 12 C: Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden.

| Modulnummer | Modultitel | C / SWS | empfohlenes Fachsemester |
|--------------------|----------------------------|----------------|---------------------------------|
| B.Biochem.430 | VP Biochemie | 12/6 Wo | 6 |
| B.Biochem.431 | VP Biophysikalische Chemie | 12/6 Wo | 6 |
| B.Biochem.432 | VP Molekulare Genetik | 12/6 Wo | 6 |
| B.Biochem.433 | VP Zellbiologie | 12/6 Wo | 6 |
| B.Biochem.435 | VP Biomolekulare Chemie | 12/6 Wo | 6 |
| B.Biochem.436 | VP Bioanorganische Chemie | 12/6 Wo | 6 |
| B.Biochem.437 | VP Bioorganische Chemie | 12/6 Wo | 6 |
| B.Biochem.438 | VP Bioanalytik | 12/6 Wo | 6 |

ab) Schlüsselkompetenzen: Pflichtmodule (Methoden-, Sach- und Sprachkompetenz)

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

| | | | |
|---------------|--|---------|---|
| B.Biochem.490 | Gute wissenschaftliche Praxis und Projektmanagement in der Biochemie | 6/1 SWS | 6 |
|---------------|--|---------|---|

b. Profilbildung**Wissenschaftliche Profilbildung**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden, wobei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie nachfolgenden Wahlmodulen der Biologischen Fakultät und der Fakultät für Chemie gewählt werden kann.

Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Biologie (Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)

| Modulnummer | Modultitel | C / SWS | empfohlenes Fachsemester |
|--------------------|---|----------------|---------------------------------|
| SK.Bio.205 | Wissenschaftsgeschichte der Biologie | 3/2 | ab 2 |
| SK.Bio.305 | Grundlagen der Biostatistik mit R | 3/2 | ab 5 |
| SK.Bio.310 | Algen- und Gewässerökologie | 3/2 | ab 6 |
| SK.Bio.315 | Bioethik | 3/2 | ab 5 |
| SK.Bio.320 | Archäometrie | 4/3 | ab 4 |
| SK.Bio.325 | Unternehmenspraktikum | 12/6 Wo | ab 3 |
| B.Bio-NF.111 | Anthropologie | 6/4 | ab 5 |
| SK.Bio.114-1 | Perl und Linux für Biologen | 4/3 | ab 3 |
| B.Bio-NF.114-2 | Grundlagen der Bioinformatik | 6/4 | ab 6 |
| B.Bio-NF.116 | Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie | 6/4 | ab 5 |

**Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Biologie
(Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)**

| Modulnummer | Modultitel | C / SWS | empfohlenes Fachsemester |
|--------------------|---|----------------|-------------------------------------|
| B.Bio-NF.118 | Mikrobiologie | 6/4 | ab 4 |
| B.Bio-NF.119-1 | Kognitive Neurowissenschaften | 3/2 | ab 4 |
| B.Bio-NF.119-2 | Theoretische Neurowissenschaften | 4/3 | ab 4 |
| B.Bio-NF.119-3 | Neuro- und Verhaltensbiologie | 3/2 | ab 4 |
| B.Bio-NF.123 | Tierphysiologie | 6/4 | ab 5 |
| B.Bio-NF.124 | Humangenetik | 6/4 | ab 4 |
| B.Bio-NF.126 | Tier- und Pflanzenökologie | 6/3 | ab 5 |
| B.Bio-NF.127 | Evolution und Systematik der Pflanzen | 6/4 | ab 6 |
| B.Bio-NF.128 | Evolution und Systematik der Tiere | 6/5 | ab 4 |
| SQ.SoWi.9 | Tätigkeit in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung | 6/1 | ab 2 |

**Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Chemie
(Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)**

| Modulnummer | Modultitel | C / SWS | empfohlenes |
|--------------------|--|----------------|--------------------|
| B.Che.2901 | Wissenschaftskommunikation | 4/3 | ab 5 |
| B.Che.3902 | Industriepraktikum | 6/- | ab 4 |
| B.Che.3903 | Umweltchemie | 3/2 | ab 4 |
| B.Che.3904 | Grundlagen der Radiochemie | 6/8 | ab 4 |
| B.Che.3907 | Einführung in die Retrosynthese | 2/2 | ab 4 |
| B.Che.3908 | Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung an der Fakultät für Chemie | 4/- | ab 4 |
| B.Che.3909 | Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung an der Fakultät für Chemie | 4/- | ab 4 |

Freie Profilbildung englischsprachige konsekutive Masterprogramme

Empfohlen werden, um einen Übergang in einen englischsprachigen Masterstudiengang vorzubereiten:

| | | | |
|-----------------|-----------------------|-----|------|
| SK.FS.E-FN-C1-1 | Scientific English I | 6/4 | ab 3 |
| SK.FS.E-FN-C1-2 | Scientific English II | 6/4 | ab 3 |

III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben. Die Bachelorarbeit hat eine Blockstruktur und dauert 12 Wochen.

Anlage III Exemplarischer Studienverlaufsplan

| Sem. Σ C* | Bachelor-Studiengang „Biochemie“ | | | | |
|--------------|--|---|---|--|---|
| | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 31 C | B.Biochem.401 Einführung in die Biochemie (Orientierung) 7 C Klausur (90 min) | B.Biochem.423 Experimentalchemie I (Orientierung) 12 C Klausur (120 min) | B.Che.1002 Mathematik für Chemiker I (Pflicht) 6 C Klausur (180 min) | B.Biochem.403 Physikalische Chemie für Biochemiker (Pflicht) 4 C Klausur (180 min) | B.Phy-NF.715-1 Experimentalphysik I (Pflicht) 6 C Klausur (120 min) |
| 2. Σ 32 C | | B.Biochem.424 Experimentalchemie II (Orientierung) 12 C Klausur (120 min) | B.Che.1003 Mathematik für Chemiker II (Pflicht) 4 C Klausur (180 min) | B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie Teil 2 (Orientierung) 8 C 2 Klausuren (je 90 min) | B.Biochem.425 Computergestützte Daten- analyse (Pflicht) 4 C Computergestützte Klausur (180 min) |
| 3. Σ 29 C | B.Che.1004 Strukturaufklärungsmethoden in der Chemie (Pflicht) 8 C 2 Klausuren (je 120 min) | B.Che.1402 Atombau und Chemische Bindung (Pflicht) 5 C Klausur (180 min) | B.Bio.112 Biochemie (Pflicht) 10 C Klausur (90 min) | B.Bio.113 Angewandte Bioinformatik (Pflicht) 10 C Klausur (90 min) | |
| 4. Σ 30 C | | B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie (Pflicht) 10 C Klausur (90 min) | B.Biochem.420 Biophysikalische Chemie (Pflicht) 6 C Klausur (90 min) | B.Biochem.422 Biomolekulare Chemie (Pflicht) 4 C Klausur (90 min) | B.Che.3902 Industriepraktikum (Wahl) 6 C Praktikumsbericht (max. 15 S.) |
| 5. Σ 31 C | B.Bio.125 Zell- und Molekularbiologie der Pflanze (Pflicht) 10 C Klausur (90 min) | B.Biochem.410 Bioanalytik (Pflicht) 6 C Klausur (120 min) | B.Biochem.421 Biologische Chemie (Pflicht) 6 C Praktikumsprotokolle | B.Biochem.490 Gute wissenschaftliche Pra- xis und Projektmanagement (Pflicht) 6 C Klausur (45 min) & Projektan- trag | SK.FS.E-FN-C1 Scientific English I (Wahl) 6 C Klausur (90 min) & Präsen- tation (ca. 10 min) & schriftliche Leistung (ca. 5 S.) |
| 6. Σ 27 C | Bachelorarbeit 12 C | B.Biochem.430 Vertiefungspraktikum Bio- chemie (Wahlpflicht) 12 C Praktikumsbericht & Präsen- tation (ca. 15 min) | | | |
| Σ 180 C | | | | | |